

Bericht des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen

(Artikel 19, 22 und 35 der Verfassung)

Dritter Punkt der Tagesordnung:
Auskünfte und Berichte über die Durchführung
der Übereinkommen und Empfehlungen

*Die vorliegende Drucksache enthält die Übersetzung von Teil 1 – „Allgemeiner Bericht“ –
des Berichts III (Teil 1A). Der vollständige Bericht liegt nicht in deutscher Sprache vor.*

Bericht III (Teil 1A)

Allgemeiner Bericht
und Bemerkungen zu bestimmten Ländern

ISBN 978-92-2-720634-1
ISSN 0251-4095

Erste Auflage 2009

Die Veröffentlichung von Informationen über getroffene Maßnahmen in bezug auf Übereinkommen und Empfehlungen ist keinesfalls als eine Meinungsäußerung des Internationalen Arbeitsamtes zur Rechtsstellung des Landes, das diese Informationen (einschließlich der Mitteilung einer Ratifizierung oder einer Erklärung) übermittelt hat, oder zur Hoheitsgewalt des Landes über die Gebiete oder Territorien, in bezug auf die solche Informationen übermittelt werden, aufzufassen; in bestimmten Fällen kann dies zu Problemen führen, zu denen sich das Internationale Arbeitsamt nicht äußern kann.

Veröffentlichungen des IAA können bei größeren Buchhandlungen, den Zweigämtern des IAA in zahlreichen Ländern oder direkt beim Internationalen Arbeitsamt, ILO Publications, CH-1211 Genf 22, Schweiz, bestellt werden. Diese Stelle versendet auch kostenlos Kataloge oder Verzeichnisse neuer Veröffentlichungen.

Inhaltsverzeichnis

	<i>Seite</i>
TEIL I. ALLGEMEINER BERICHT	1
I. EINLEITUNG	3
Zusammensetzung des Ausschusses	3
Arbeitsmethoden	4
Beziehungen zum Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen	5
II. EINHALTUNG DER VERPFLICHTUNGEN	6
Folgemaßnahmen zu Fällen einer gravierenden Nichterfüllung der Berichtspflicht und anderer normenbezogener Verpflichtungen durch die Mitgliedstaaten, die im Bericht des Ausschusses für die Durchführung der Normen genannt werden	6
III. BESONDERE UMSTÄNDE UND HAUPTTENDENZEN	26
A. Sechzigster Jahrestag der Annahme des Übereinkommens (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948	26
B. Fünfundzwanzigster Jahrestag des Übereinkommens (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958	27
C. Besondere Umstände im Zusammenhang mit dem Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973	30
D. Durchführung der IAO-Normen der Sozialen Sicherheit im Kontext der globalen Finanzkrise	31
IV. ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN UND AUFGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT ANDEREN INTERNATIONALEN URKUNDEN	35
A. Zusammenarbeit im Bereich der Normen mit den Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen	35
B. Die Menschenrechte betreffende Übereinkünfte der Vereinten Nationen	35
C. Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit und deren Zusatzprotokoll	36
ANHANG ZUM ALLGEMEINEN BERICHT	37
Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen	37



Teil I. Allgemeiner Bericht

I. Einleitung

1. Der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen, der vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes zur Prüfung der von den Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation gemäß Artikel 19, 22 und 35 der Verfassung unterbreiteten Auskünfte und Berichte über die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen eingesetzt worden ist, hielt seine 79. Tagung vom 27. November bis 12. Dezember 2008 in Genf ab. Der Ausschuss beehrt sich, dem Verwaltungsrat hiermit seinen Bericht vorzulegen.

Zusammensetzung des Ausschusses

2. Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen: Herr Mario ACKERMAN (Argentinien), Herr Anwar Ahmad Rashed AL-FUZAIE (Kuwait), Herr Denys BARROW, S.C. (Belize), Frau Janice R. BELLACE (Vereinigte Staaten), Herr Lélío BENTES CORRÊA (Brasilien), Herr Halton CHEADLE (Südafrika), Frau Laura COX, QC (Vereinigtes Königreich), Frau Blanca Ruth ESPONDA ESPINOSA (Mexiko), Herr Abdul G. KOROMA (Sierra Leone), Frau Robyn A. LAYTON, QC (Australien), Herr Pierre LYON-CAEN (Frankreich), Frau Angelika NUSSBERGER, M.A. (Deutschland), Frau Ruma PAL (Indien), Herr Raymond RANJEVA (Madagaskar), Herr Miguel RODRIGUEZ PIÑERO Y BRAVO FERRER (Spanien) und Herr Yozo YOKOTA (Japan). Anhang I des Allgemeinen Berichts enthält kurze Lebensläufe aller Ausschussmitglieder.

3. Der Ausschuss stellte mit Bedauern fest, dass Frau Espinda Espinosa nicht in der Lage war, sich in diesem Jahr an seiner Tätigkeit zu beteiligen.

4. Frau Robyn Layton, QC, teilte dem Ausschuss mit, sie werde keine Verlängerung ihres Mandats, das am Ende des Jahres auslaufe, anstreben. Der Ausschuss möchte Frau Layton seine tief empfundene Anerkennung für die beispiellose Art und Weise aussprechen, in der sie in ihren 15 Jahren aktiven Jahren im Ausschuss ihre Pflichten wahrgenommen hat und zollt ihr besondere Anerkennung für die exzellente, inspirierte Art und Weise, in der sie die wichtige anspruchsvolle Aufgabe erfüllt hat, den Ausschuss in den fünf Jahren ihrer Zeit als Vorsitzende zu leiten.

5. Auf seiner Tagung begrüßte der Ausschuss Herrn Raymond Ranjeva, der vom Verwaltungsrat auf seiner 302. Tagung (Juni 2008) nominiert worden war.

6. In tiefer Trauer nahm der Ausschuss Kenntnis vom Ableben von drei früheren Mitgliedern. Herr Semion Aleksandrovich Ivanov (Russische Föderation, Mitglied des Ausschusses von 1981 bis 1993) verbrachte den größten Teil seines Berufslebens beim Staats- und Rechtsinstitut der Akademie der Wissenschaften der Russischen Föderation und wurde dank seiner umfassenden Kenntnisse des russischen und internationalen Arbeitsrechtes der erste Präsident der Russischen Gesellschaft für Arbeitsrecht und Soziale Sicherheit. Herr Anti Suviranta (Finnland, Mitglied des Ausschusses von 1984 bis 1993) war sowohl Professor für Arbeitsrecht als auch ein hochrangiger Richter, der einen hohen Posten als Präsident des Obersten Gerichts Finnlands bekleidete. Herr Toshi Yamaguchi (Japan, Mitglied des Ausschusses von 1991 bis 2002) war Professor der Rechtswissenschaft und Spezialist für Arbeitsbeziehungen und verfügte über einen großen Fundus an Wissen über das vergleichende Recht. Der Ausschuss möchte seine tief empfundene Anerkennung für den hervorragenden Beitrag dieser drei früheren Mitglieder zu seiner Arbeit und deren unermüdlichen, von großem Sachverstand getragenen Einsatz für die soziale Gerechtigkeit und internationale Arbeitsnormen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene aussprechen.

7. Gemäß dem vom Ausschuss auf seiner 78. Tagung (November-Dezember 2007) gefassten Beschluss begann das Mandat von Frau Bellace als Vorsitzende des Ausschusses zu Beginn dieser Tagung. Der Ausschuss wählte Herrn Al-Fuzaie erneut zum Berichterstatte.

Arbeitsmethoden

8. Der Ausschuss hat in den letzten Jahren eine gründliche Überprüfung seiner Arbeitsmethoden durchgeführt. Um seine entsprechenden Überlegungen in effizienter Weise anzuleiten, wurde 2001 ein Unterausschuss eingesetzt. Seinem Mandat entsprechend soll der Unterausschuss u.a. die Arbeitsmethoden des Ausschusses und verwandte Fragen prüfen und dem Ausschuss geeignete Empfehlungen vorlegen¹. In den Jahren 2002 bis 2004 trat der Unterausschuss dreimal zusammen. Auf seinen Tagungen in den Jahren 2005-06 hat der Ausschuss Fragen im Zusammenhang mit seinen Arbeitsmethoden im Plenum erörtert. Der Unterausschuss trat 2007 noch einmal zusammen.

9. In diesem Jahr trat der Unterausschuss unter Herrn Yokota, dem Vorsitzenden, der vom Ausschuss auf diesen Posten wiedergewählt worden war, zusammen. Nach einer Prüfung der vom Unterausschuss unterbreiteten Empfehlungen vereinbarte der Ausschuss Folgendes:

- 1) Die Frage der Maßnahmen, die zur Unterstützung von Regierungen bei Folgemaßnahmen zu den Kommentaren des Sachverständigenausschusses ergriffen werden sollten, wurde unter dem Aspekt der Ergänzung der im letzten Jahr beschlossenen Maßnahmen erneut geprüft. Der Ausschuss wies daher das Sekretariat an, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Länge und Inhalt der Bemerkungen in Zukunft anzugeben, wie dringlich die vom Ausschuss angesprochenen Fragen sind, damit Regierungen besser Prioritäten hinsichtlich der Maßnahmen setzen können, die sie in Bezug auf alle Bemerkungen zu ergreifen haben, die ihnen bezüglich der Durchführung ratifizierter Übereinkommen übermittelt werden.
- 2) Der Ausschuss beschloss auf seiner 78. Tagung (November-Dezember 2007), einen Prozess zur Ermittlung und Hervorhebung von Beispielen „**guter Praktiken**“ in Ländern zu entwickeln, von denen er bei der Prüfung und Beurteilung der Einhaltung von Übereinkommen durch Mitgliedstaaten Kenntnis erhält. Dieser Prozess wird als nützlich für Mitgliedstaaten angesehen, da „gute Praktiken“ als Anregung für Regierungen und/oder als Vorbild zur Einführung ähnlicher Praktiken dienen könnten. In diesem Jahr prüfte der Ausschuss besonders die Frage der Kriterien, die er zur Ermittlung „guter Praktiken“ anwenden wird. Diese Kriterien werden in Absatz 58 des Allgemeinen Berichtes des Ausschusses niedergelegt.
- 3) Das Sekretariat informierte den Ausschuss über die Diskussionen, die auf der 303. Tagung (November 2008) des Verwaltungsrats stattfanden und die Auswirkungen der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung betrafen, die von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 97. Tagung (Mai-Juni 2008) angenommen worden war. Insbesondere wurden Erklärungen zu deren möglichen Auswirkungen auf die Allgemeine Erhebung und zum neuen Format des Fragebogens nach Artikel 19 der Verfassung abgegeben, das versuchsweise für die nächste Allgemeine Erhebung über Beschäftigung gewählt wurde, sowie zu den möglichen Auswirkungen der Erklärung von 2008 auf die gemäß Artikel 22 der Verfassung angeforderten Berichte. Der Ausschuss setzte eine Arbeitsgruppe ein, die aus fünf seiner Mitglieder bestand, um dem Amt bei der Ausarbeitung des nächsten Fragebogens nach Artikel 19 Hilfestellung zu leisten. Dieser Fragebogen wird dem Verwaltungsrat auf dessen 304. Tagung (März 2009) vorgelegt. Auf der Grundlage der Diskussionen dieser Arbeitsgruppe während der Tagung des Sachverständigenausschusses erteilte der Ausschuss dem Amt Orientierungshilfe für die Ausarbeitung des oben genannten Fragebogens nach Artikel 19. Der Ausschuss wird weiterhin einen Beitrag zur Überarbeitung der Berichtsformulare nach Artikel 22 erbringen und gegebenenfalls Orientierungshilfe für die Ausarbeitung künftiger Fragebögen nach Artikel 19 durch die Mitglieder bieten, die zunächst die Verantwortung für die jeweiligen Übereinkommen haben.
- 4) Was die anderen Fragen anbelangt, die vom Ausschuss für die Durchführung der Normen auf der 97. Tagung (Mai-Juni 2008) der Internationalen Arbeitskonferenz angesprochen wurden, bestand im Ausschuss Einigkeit über Folgendes: 1) Neue Vorkehrungen zur Steigerung des Bekanntheitsgrads von Fällen, bei denen nach Beschluss des Ausschusses die Einfügung spezieller Anmerkungen gerechtfertigt ist (siehe Absätze 45, 46 und 47 des Allgemeinen Berichtes); 2) Kürzung des Abschnitts seines Allgemeinen Berichtes über die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen und Aufgaben im Zusammenhang mit anderen internationalen Urkunden, um sich mehr auf seine eigenen Wechselbeziehungen mit anderen internationalen Organen (Abschnitt IV des vorliegenden Allgemeinen Berichtes) zu konzentrieren; und 3) Aufforderung an das Amt, die im Informationsdokument über Ratifikationen und normenbezogene Tätigkeiten enthaltenen Länderprofile auszuweiten.

¹ Der Unterausschuss setzt sich aus einer Kerngruppe zusammen und steht jedem Mitglied des Ausschusses offen, das sich beteiligen möchte.

Beziehungen zum Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen

10. Ein Geist der gegenseitigen Achtung, Zusammenarbeit und Verantwortlichkeit hat die Beziehungen des Ausschusses zur Internationalen Arbeitskonferenz und zu deren Ausschuss für die Durchführung der Normen stets geprägt. Der Sachverständigenausschuss trägt den Debatten des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen umfassend Rechnung, und zwar nicht nur in Bezug auf allgemeine Fragen, die sich auf normenbezogene Tätigkeiten und Überwachungsverfahren beziehen, sondern auch insbesondere in Bezug auf spezielle Fragen betreffend die Art und Weise, wie Staaten ihren normenbezogenen Verpflichtungen nachkommen. In diesem Zusammenhang begrüßte der Ausschuss erneut die Tatsache, dass Frau Layton, QC, auf der 97. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (Mai-Juni 2008) als Beobachterin an der Allgemeinen Aussprache des Ausschusses für die Durchführung der Normen teilnahm. Er nahm zur Kenntnis, dass der Konferenzausschuss den Generaldirektor gebeten hat, diese Einladung für die 98. Tagung (Juni 2009) der Konferenz erneut auszusprechen. Der Sachverständigenausschuss nahm diese Einladung an.

11. Die Vorsitzende des Sachverständigenausschusses lud erneut die stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe des Ausschusses für die Durchführung der Normen der 97. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (Herr Edward Potter und Herr Luc Cortebeeck) ein, an einer Sondersitzung des Ausschusses auf seiner diesjährigen Tagung teilzunehmen. Beide nahmen diese Einladung an und erörterten mit dem Ausschuss Fragen von gemeinsamem Interesse.

12. Auf der Sondersitzung wurden zwei Themen behandelt: Fragen von allgemeinem Interesse und die Auswirkungen der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (die Erklärung von 2008) auf die Arbeit beider Ausschüsse in Bezug auf Allgemeine Erhebungen. Was die erste Frage anbelangt, so fand ein Informationsaustausch über die Prüfungen der jeweiligen Arbeitsmethoden durch die beiden Ausschüsse statt, insbesondere in Bezug auf die Ermittlung von Fällen durch den Sachverständigenausschuss, in denen Regierungen aufgefordert werden, der Konferenz vollständige Auskünfte zu erteilen (die sogenannten „zweifachen Fußnoten“) und die Auswahl einzelner Fälle durch den Konferenzausschuss, welche die Durchführung ratifizierter Übereinkommen betreffen. Zweitens fand ein Austausch von Standpunkten über die jüngsten Beschlüsse des Verwaltungsrats bezüglich der Allgemeinen Erhebungen im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung von 2008 statt. Es wurde hervorgehoben, dass der gegenwärtige autoritative Wert der Allgemeinen Erhebungen gewahrt bleiben sollte. Zugleich wurde anerkannt, dass der neue Ansatz viele Möglichkeiten zur Verstärkung der Durchschlagskraft des Normensystems eröffnen könnte, insbesondere weil auf diese Weise eine ganzheitliche Sicht nationaler Verhältnisse geboten und ein besseres Verständnis von Lücken in Gesetzgebung und Praxis in Bezug auf die Durchführung internationaler Arbeitsnormen sowie von Lücken bei der Normensetzung vermittelt würden. In diesem Kontext und im Hinblick auf die Optimierung der Arbeit beider Ausschüsse in Bezug auf künftige Allgemeine Erhebungen wurde auch eingeräumt, dass bestimmte Aspekte ihrer jeweiligen Arbeitsorganisation geprüft werden müssten.

II. Einhaltung der Verpflichtungen

Folgemaßnahmen zu Fällen einer gravierenden Nichterfüllung der Berichtspflicht und anderer normenbezogener Verpflichtungen durch die Mitgliedstaaten, die im Bericht des Ausschusses für die Durchführung der Normen genannt werden

13. Der Ausschuss erinnert daran, dass die beiden Ausschüsse auf Anregung des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen auf der 93. Tagung (Juni 2005) der Internationalen Arbeitskonferenz mit Unterstützung des Amtes die Folgemaßnahmen zu Fällen einer gravierenden Nichterfüllung der Berichtspflicht und anderer normenbezogener Verpflichtungen durch die Mitgliedstaaten verbessert haben, um soweit möglich genauer die Schwierigkeiten zu ermitteln, die zu dieser Nichterfüllung führen, und den Weg zur Ermittlung zweckmäßiger Lösungen zu ebnen. Beide Ausschüsse haben wiederholt darauf hingewiesen, dass diese Nichterfüllung die Funktionsweise des Aufsichtssystems, das sich in erster Linie auf die von Regierungen in ihren Berichten vorgelegten Informationen stützt, beeinträchtigt. Fällen einer Nichterfüllung der Berichtspflicht muss daher ebensoviel Aufmerksamkeit geschenkt werden wie denjenigen, die die Anwendung ratifizierter Übereinkommen betreffen.

14. Der Ausschuss nimmt Kenntnis von den Diskussionen, die der Ausschuss für die Durchführung der Normen der Internationalen Arbeitskonferenz auf deren 97. Tagung (Mai-Juni 2008) geführt hat, und verweist insbesondere auf die allgemeine Aussprache und die Diskussionen und Schlussfolgerungen der Sondertagung über Fälle einer gravierenden Nichterfüllung der Berichtspflicht und anderer normenbezogener Verpflichtungen durch Mitgliedstaaten. Der Ausschuss stellt insbesondere fest, dass die Mitglieder des Konferenzausschusses insgesamt daran erinnerten, dass sowohl die verspätete Übermittlung von Berichten als auch der Rückgang der Gesamtzahl der eingegangenen Berichte die Funktionsweise und Glaubwürdigkeit des Aufsichtssystems beeinträchtigen.

15. Dem Ausschuss wurde mitgeteilt, dass das Amt als Folgemaßnahme zu den Diskussionen des Konferenzausschusses an die 55 Mitgliedstaaten, die in den betreffenden Absätzen des Berichtes des Konferenzausschusses genannt werden, gezielte Schreiben über ihre Nichterfüllung der betreffenden Verpflichtungen gerichtet hat (ihre Zahl belief sich auf 45 im Jahr 2007, 49 im Jahr 2006 und 53 im Jahr 2005). Wenngleich 32 dieser 55 Mitgliedstaaten bereits im Bericht des Konferenzausschusses von 2007 (und in einigen Fällen in den Berichten von 2005 und 2006) wegen derselben Nichterfüllung genannt wurden, haben einige von ihnen allerdings erhebliche Fortschritte bei der Beseitigung der Mehrzahl der Mängel, derentwegen sie genannt wurden, erzielt. Die im Zusammenhang mit dieser individuellen Weiterverfolgung durchgeführten Tätigkeiten der technischen Hilfe wurden fortgesetzt und durch eine enge Koordinierung aller betroffenen Stellen des Amtes intensiviert. Die Normenspezialisten in Subregionalämtern, die in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle spielen, boten weiterhin den jeweiligen Ländern Unterstützung und Beratung. Darüber hinaus wurden in diesem Jahr praktische Maßnahmen zur Gewährleistung einer individuellen Weiterverfolgung ergriffen, sowohl vor der Tagung der Konferenz auf der Grundlage des Berichts des Sachverständigenausschusses als auch nach der Tagung auf der Grundlage des Berichts des Konferenzausschusses. Ferner wurden, soweit angebracht, systematisch Maßnahmen ergriffen, um Fragen bezüglich der Übermittlung der Berichte in die umfassenderen IAO-Programme der technischen Zusammenarbeit aufzunehmen. Somit hat die Tätigkeit der beiden Ausschüsse dazu beigetragen, die Prioritäten für die gebotene technische Hilfe festzusetzen. Die Außenämter wurden deshalb aufgefordert, prioritär zu den 32 Mitgliedstaaten Kontakt

aufzunehmen, die sich chronischen Problemen gegenübersehen: 20 dieser Länder haben seit der Konferenz technische Unterstützung durch das Amt erhalten bzw. werden diese binnen Kurzem erhalten.

16. Die in diesem Jahr zur Verfügung stehenden Informationen (Diskussionen des Ausschusses für die Durchführung der Normen, Informationen von Außenämtern) bestätigen die vom Ausschuss in seinem letzten Bericht gemachte Bemerkung, dass die meisten Schwierigkeiten der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen institutionelle Ursachen haben. Diese Schwierigkeiten sind sowohl durch den Mangel an Ressourcen der in erster Linie für die Übermittlung der Berichte zuständigen Stelle (Personalmangel oder Personal mit geringen Kenntnissen über Berichterstattungsverfahren, häufige Personalbewegungen, so dass die erneute Hilfe des Amtes erforderlich war) als auch durch eine unzureichende Koordination zwischen dieser Stelle und den anderen Stellen, die Beiträge zu den Berichten zu liefern hatten, oder durch mangelnde Klarheit bei der Zuweisung der Verantwortlichkeiten verursacht worden. Regierungen berichteten von anderen Schwierigkeiten, u.a. von Texten über internationale Arbeitsnormen, die nicht in einer Übersetzung in der jeweiligen nationalen Sprache vorliegen, oder der geringen Größe bestimmter, für die Berichterstattung zuständiger Stellen, die daher nur über begrenzte finanzielle und Humanressourcen verfügen. Vom letztgenannten Problem sind u.a. die Behörden von Gebieten außerhalb des Mutterlandes betroffen, auf deren Schwierigkeiten der Ausschuss in seinem letzten Bericht ausdrücklich hingewiesen hatte. In begrenzten Einzelfällen erklären selbst Stellen mit beträchtlicheren Ressourcen, sie seien nicht in der Lage, sowohl die Berichte zu übermitteln als auch andere wichtige Aufgaben zu erfüllen. Schließlich sind in selteneren Fällen die Schwierigkeiten durch tiefer verwurzelte Gründe erklärbar, die in den nationalen Verhältnissen liegen, welche daran hindern, irgendwelche Informationen über die Durchführung internationaler Arbeitsnormen zur Verfügung zu stellen und Tätigkeiten der technischen Hilfe durchzuführen.

17. Der Ausschuss stellt fest, dass einige der obengenannten 55 Mitgliedstaaten häufig mit Unterstützung des Amtes seit dem Ende der Tagung der Konferenz ihren Berichterstattungs- und anderen normenbezogenen Verpflichtungen ganz oder teilweise nachgekommen sind. In diesem Zusammenhang möchte der Ausschuss zunächst, wie er es systematisch in den vergangenen drei Jahren tat, begrüßen, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergriffen haben, um den Rückstand bei der Übermittlung von Berichten aufzuholen und alle fälligen Berichte vorzulegen¹. Er begrüßt ferner die Tatsache, dass andere Mitgliedstaaten den Zeitraum zwischen der Konferenz und dieser Tagung des Sachverständigenausschusses genutzt haben, um diesen Rückstand teilweise aufzuholen². Außerdem wurde dem Ausschuss mitgeteilt, dass fast alle betroffenen Mitgliedstaaten als Folge der Bemühungen der beiden Ausschüsse, die Bedeutung der Übermittlung von Berichten stärker publik zu machen, und entsprechender Folgemaßnahmen des Amtes Initiativen ergriffen haben, um ihre Schwierigkeiten zu überwinden, und dass es selten vorkommt, dass diesbezüglich keine Maßnahmen durchgeführt wurden. Der Ausschuss möchte insbesondere auf die Unterstützung hinweisen, die einige Regierungen nach dem diesbezüglichen Aufruf der beiden Ausschüsse Gebieten außerhalb des Mutterlandes bei der Erstellung von Berichten geboten haben. Derartige Maßnahmen zur Schärfung des Bewusstseins von Mitgliedstaaten sind von Bedeutung, da sie offensichtlich bewirken, dass die betroffenen Regierungen den notwendigen Willen zur Bewältigung der Schwierigkeiten aufbringen, der für den Erfolg von Tätigkeiten der technischen Hilfe unentbehrlich ist. Er könnte die Ursache für den Anstieg der Gesamtzahl der in diesem Jahr eingegangenen Berichte sein³.

18. Der Ausschuss erinnert die Regierungen daran, dass sie gehalten sind, alle Berichtspflichten und sonstigen normenbezogenen Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit ihrer Mitgliedschaft in der IAO eingehen. Die Einhaltung dieser Verpflichtungen ist für einen Dialog zwischen den Aufsichtsorganen und Mitgliedstaaten über die wirksame Durchführung ratifizierter Übereinkommen unerlässlich. Die Regierungen, die um technische Hilfe ersuchen, könnten aus dieser Nutzen ziehen; diese Unterstützung kann jedoch nur erfolgreich und auf die jeweiligen nationalen Verhältnisse zugeschnitten sein, wenn die Regierungen bereit sind, das Amt über ihre spezifischen Schwierigkeiten zu informieren und langfristige Lösungen zu schaffen. Der Ausschuss hegt die Hoffnung, dass das Amt weiterhin den Mitgliedstaaten wie in den letzten vier Jahren die nachhaltige technische Hilfe bieten wird, ohne die die vorhandenen Schwierigkeiten langfristig nicht bewältigt werden können. Schließlich begrüßt der Ausschuss die wirksame Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für die Durchführung der Normen in Bezug auf diese Frage von gegenseitigem Interesse, die für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben von großer Bedeutung ist.

¹ **Irak, Tadschikistan und Usbekistan.**

² **Albanien** (Vorlage des seit 2006 fälligen Erstberichts zum Übereinkommen Nr. 171), **Antigua und Barbuda** (Vorlage der seit 2004 fälligen Erstberichte zu den Übereinkommen Nr. 122, 131, 135, 142, 144, 150, 151, 154, 155 und 158 und des seit 2005 fälligen Erstberichts zum Übereinkommen Nr. 100), **Bolivien** (Vorlage einiger der fälligen Berichte), **Georgien** (Vorlage des seit 2006 fälligen Erstberichts zum Übereinkommen Nr. 163), **Kirgistan** (Vorlage des seit 2005 fälligen Erstberichtes zum Übereinkommen Nr. 133), **Nigeria** (Vorlage der seit 2006 fälligen Erstberichte zu den Übereinkommen Nr. 137, 178 und 179), **Salomonen** (Vorlage einiger der fälligen Berichte), **Tadschikistan** (Vorlage einiger der fälligen Berichte), **Vereinigtes Königreich** (St. Helena) (Vorlage einiger der fälligen Berichte). Die folgenden Länder haben seitdem auf alle oder die Mehrzahl der Bemerkungen des Ausschusses geantwortet: **Afghanistan, Äthiopien, Frankreich** (Réunion), **Haiti, Jamaika, Lesotho, Malaysia** (Sabah), **Mali, Mongolei, Sambia, Seychellen, Sudan und Tadschikistan.**

³ Siehe Abs. 24 dieses Berichts. Die Bemerkungen des Ausschusses über die Einhaltung der Berichtspflichten durch einige Mitgliedstaaten und Informationen über die Vorlage der von der Konferenz angenommenen Urkunden an die zuständigen Stellen finden sich in Teil II dieses Berichts. (Liegt deutsch nicht vor).

A. Berichte über ratifizierte Übereinkommen (Artikel 22 und 35 der Verfassung)

19. Die Hauptaufgabe des Ausschusses besteht in der Prüfung der von den Regierungen übermittelten Berichte über die Übereinkommen, die von den Mitgliedstaaten ratifiziert worden sind und die aufgrund einer entsprechenden Erklärung auf Gebiete außerhalb des Mutterlands anzuwenden sind.

20. Entsprechend dem vom Verwaltungsrat im November 2001 und März 2002 angenommenen Verfahren⁴, das insbesondere die Sammlung von Informationen über verwandte Themen auf nationaler Ebene erleichtern soll, werden Berichte über die Übereinkommen, die einen bestimmten Gegenstand betreffen, gruppenweise zusammengefasst und gleichzeitig von jedem Land aufgefördert⁵. Darüber hinaus werden im Fall der zwölf grundlegenden und vorrangigen Übereinkommen sowie anderer Gruppen von Übereinkommen, die eine hohe Anzahl von Urkunden umfassen, zum Erzielen einer gleichmäßigen Auslastung die Berichte nach der englischen alphabetischen Reihenfolge im ersten Jahr von den Mitgliedstaaten, deren Name mit einem der Buchstaben A bis J beginnt, und im folgenden Jahr von den Mitgliedstaaten, deren Name mit einem der Buchstaben K bis Z beginnt oder umgekehrt, angefordert⁶. (Eine Liste der gruppenweise zusammengefassten Übereinkommen findet sich auf Seite v.)⁷

21. Der Ausschuss hat ferner Berichte geprüft, die ausdrücklich von bestimmten Regierungen zu anderen Übereinkommen aus einem der nachstehend genannten Gründe angefordert wurden:

- a) nach der Ratifizierung war ein eingehender Erstbericht fällig;
- b) zu einem früheren Zeitpunkt wurde auf erhebliche Unterschiede zwischen der innerstaatlichen Gesetzgebung oder Praxis und den betreffenden Übereinkommen hingewiesen;
- c) die Berichte für den vorangegangenen Zeitraum sind nicht eingegangen bzw. enthielten nicht die angeforderten Informationen;
- d) Berichte wurden ausdrücklich vom Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen angefordert.

Dem Sachverständigenausschuss lag außerdem eine Anzahl von Berichten vor, die auf seiner vorangegangenen Tagung nicht behandelt werden konnten.

22. In einigen Fällen lagen den Berichten keine Abschriften der einschlägigen Gesetzestexte, statistischen Daten oder andere zu ihrer gründlichen Prüfung erforderlichen Unterlagen bei. In den Fällen, in denen dieses Material auch auf andere Weise nicht zugänglich war, hat das Amt entsprechend dem Ersuchen des Ausschusses die betreffenden Regierungen angeschrieben und gebeten, die notwendigen Texte zu übermitteln, damit der Ausschuss seine Aufgabe erfüllen kann.

23. Ein nach Ländern/Gebieten und Übereinkommen gegliedertes Verzeichnis der eingegangenen und der ausgebliebenen Berichte findet sich in Anhang I des Berichts. Anhang II zeigt für jedes Tagungsjahr des Ausschusses seit 1932 die Anzahl und den Prozentsatz der Berichte, die bis zu dem vorgeschriebenen Termin, bis zur Tagung des Ausschusses und bis zur Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz eingegangen sind.

Angeforderte und eingegangene Berichte

24. Insgesamt wurden von den Regierungen 2.517 Berichte über die Durchführung der von den Mitgliedstaaten ratifizierten Übereinkommen angefordert (Artikel 22 der Verfassung). Bis zum Ende dieser Tagung des Ausschusses waren im Amt 1.768 dieser Berichte eingegangen. Dies entspricht 70,24 Prozent der angeforderten Berichte und stellt im Vergleich zum letzten Jahr, als sich die Zahl auf 65,04 Prozent belief und die Gesamtzahl der angeforderten Berichte niedriger war als in diesem Jahr, einen deutlichen Anstieg dar.

25. Außerdem wurden 351 Berichte zu Übereinkommen angefordert, die nach einer entsprechenden Erklärung mit oder ohne Änderung auf Gebiete außerhalb des Mutterlands anwendbar sind (Artikel 35 der Verfassung). Davon waren bis zum Ende der Ausschusstagung 217 Berichte oder 61,82 Prozent eingegangen, was gegenüber den 35,86 Prozent im letzten Jahr einen deutlichen Anstieg darstellt.

26. Der Ausschuss hofft inständig, dass dieser Anstieg der Zahl der eingegangenen Berichte, zu denen auch Berichte gemäß Artikel 19 der Verfassung über die in der Allgemeinen Erhebung behandelten Urkunden über den Arbeitsschutz⁸ zählen, den Anfang eines anhaltenden positiven Trends darstellt. Er fordert Regierungen und das Amt auf,

⁴ GB.282/LILS/5, GB.282/8/2, GB.283/LILS/6 und GB.283/10/2.

⁵ Informationen über die Anforderung von Berichten nach Land und nach Übereinkommen können der IAO-Webseite <http://webfusion.ilo.org/public/db/standards/normes/appl/index.cfm> entnommen werden.

⁶ Informationen über die zeitlichen Vorgaben für die regelmäßige Vorlage von Berichten nach Land und nach Übereinkommen können der IAO-Webseite <http://webfusion.ilo.org/public/db/standards/normes/schedules/index.cfm> entnommen werden.

⁷ Liegt deutsch nicht vor.

⁸ Siehe Abs. 98 des Allgemeinen Berichts.

ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen. Der Ausschuss wird die Angelegenheit genau weiter verfolgen und soweit erforderlich die Aufmerksamkeit des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen darauf lenken.

Erfüllung der Berichtspflicht

27. Die meisten Regierungen, die Berichte über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen vorzulegen hatten, haben fast alle oder alle angeforderten Berichte eingesandt (siehe Anhang I). Allerdings sind aus den folgenden elf Ländern in den letzten zwei oder mehr Jahren keine der fälligen Berichte eingegangen: **Dänemark** (Färöer-Inseln), **Demokratische Volksrepublik Laos**, **Guinea**, **Guinea-Bissau**, **Kap Verde**, **Sierra Leone**, **Somalia**, **Togo**, **Turkmenistan**, **Vereinigte Republik Tansania** (Sansibar), **Vereinigtes Königreich** (Anguilla), **Vereinigtes Königreich** (Britische Jungferninseln) und **Vereinigtes Königreich** (Falklandinseln (Malwinen)). Darüber hinaus sind aus den folgenden 40 Ländern keine bzw. nicht die Mehrzahl der in diesem Jahr fälligen Berichte eingegangen: **Äquatorialguinea**, **Armenien**, **Barbados**, **Belize**, **Bolivien**, **Botsuana**, **Burundi**, **Côte d'Ivoire**, **Dänemark** (Grönland), **Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien**, **Dominica**, **Eritrea**, **Frankreich** (französische Süd- und Antarktisgebiete), **Gambia**, **Guyana**, **Islamische Republik Iran**, **Irland**, **Komoren**, **Liberia**, **Malta**, **Namibia**, **Nicaragua**, **Niederlande** (Aruba), **Nigeria**, **Norwegen**, **Panama**, **Ruanda**, **Salomonen**, **St. Kitts und Nevis**, **St. Lucia**, **São Tomé und Príncipe**, **Tadschikistan**, **Thailand**, **Tschad**, **Tschechische Republik**, **Uganda**, **Ungarn**, **Vanuatu**, **Vereinigte Republik Tansania**, **Vereinigte Republik Tansania** (Tanganjika), **Vereinigtes Königreich** (Isle of Man) und **Vereinigtes Königreich** (St. Helena).

28. Der Ausschuss ersucht die Regierungen dieser Länder dringend, alles zu tun, um die angeforderten Berichte über ratifizierte Übereinkommen zu übermitteln. Wie in Absatz 16 betont wurde, ist sich der Ausschuss bewusst, dass in den Fällen, in denen seit längerer Zeit keine Berichte übermittelt worden sind, die betreffende Regierung vermutlich wegen Problemen administrativer oder sonstiger Art nicht in der Lage ist, ihren in der IAO-Verfassung niedergelegten Verpflichtungen nachzukommen. In diesem Zusammenhang muss der Ausschuss daran erinnern, wie wichtig die vom Amt gebotene Unterstützung ist, insbesondere durch die Fachleute für internationale Arbeitsnormen in den Subregionalämtern, um die betreffenden Regierungen in die Lage zu versetzen, solche Schwierigkeiten zu überwinden.

Verspätete Berichte

29. Die Berichte über ratifizierte Übereinkommen müssen dem Amt zwischen dem 1. Juni und dem 1. September eines jeden Jahres übermittelt werden. Bei der Festsetzung dieses Termins wird insbesondere die Zeit berücksichtigt, die benötigt wird, um die Berichte gegebenenfalls übersetzen zu lassen, und um Rechtsvorschriften und andere notwendige Unterlagen zu recherchieren, die für die Prüfung der Berichte und Rechtsvorschriften erforderlich sind.

30. Der Ausschuss stellt fest, dass bis zum 1. September 2008 32,4 Prozent der Berichte (im Vergleich zu 34,2 Prozent bei seiner vorangegangenen Tagung) eingegangen sind. Wie der Ausschuss hervorhob, stellte der letztgenannte Prozentsatz einen deutlichen Anstieg dar, da dieser Anteil viele Jahre lang unter 30 Prozent aller fälligen Berichte lag. Nichtsdestotrotz ist die Zahl der rechtzeitig eingegangenen Berichte immer noch recht gering, selbst wenn einige Mitgliedstaaten Anstrengungen unternehmen, um sie rechtzeitig vorzulegen. Der Ausschuss muss daher erneut daran erinnern, dass das Überwachungsverfahren nur dann ordnungsgemäß funktionieren kann, wenn die Berichte fristgerecht übermittelt werden. Dies gilt vor allem für die Erstberichte oder Berichte über Übereinkommen, bei denen ernsthafte oder anhaltende Diskrepanzen bestehen, die der Ausschuss eingehender prüfen muss. Der Ausschuss hofft inständig, dass das Amt weiterhin technische Hilfe bieten wird, um Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, mehr Berichte bis zum 1. September zu übermitteln.

31. Darüber hinaus stellt der Ausschuss fest, dass eine Reihe von Ländern einige oder alle der Berichte über ratifizierte Übereinkommen, die vor dem 1. September 2007 fällig waren, in der Zeit zwischen dem Ende der Tagung des Ausschusses im Dezember 2007 und dem Beginn der Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz im Mai-Juni 2008 oder sogar während der Konferenz übermittelt haben⁹. Der Ausschuss betont, dass diese Praxis das ordnungsgemäße Funktionieren des Aufsichtssystems beeinträchtigt, und es dadurch schwerfälliger wird. Wie vom Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen gewünscht, legt er nachstehend die Liste der Länder vor, die diese Praxis 2007-08 befolgt haben: **Angola** (Übereinkommen Nr. 29); **Antigua und Barbuda** (Übereinkommen Nr. 14, 17, 87, 98, 138); **Äquatorialguinea** (Übereinkommen Nr. 111); **Armenien** (Übereinkommen Nr. 111, 176); **Bahamas** (Übereinkommen Nr. 26, 29); **Belize** (Übereinkommen Nr. 81, 94, 95, 138, 141, 154); **Brasilien** (Übereinkommen Nr. 122, 160, 168); **China – Sonderverwaltungsregion Hongkong** (Übereinkommen Nr. 97, 98); **Dänemark** (Übereinkommen Nr. 152); **Demokratische Republik Kongo** (Übereinkommen Nr. 11, 26, 27, 87, 98, 100, 102, 111, 118, 138, 182); **Dschibuti** (Übereinkommen Nr. 19, 24, 37, 87, 100, 111, 125, 126, 138, 144, 182); **Estland** (Übereinkommen Nr. 12, 19, 27, 81, 87, 100, 111, 122); **Fidschi** (Übereinkommen Nr. 169); **Frankreich** (Übereinkommen Nr. 87, 88, 96, 97, 98, 152); **Frankreich – Französische**

⁹ Hinsichtlich der bis zum Ende der Konferenz eingegangenen und nicht eingegangenen Berichte siehe den Bericht des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Normen, Teil II, Anhang I (*Provisional Record* Nr. 24, 97. Tagung, Internationale Arbeitskonferenz, 2008). Siehe auch die Informationen über die gemäß Artikel 22 angeforderten und eingegangenen Berichte auf der Webseite der IAO: <http://webfusion.ilo.org/public/db/standards/normes/appl/index.cfm>.

sisch-Guyana (Übereinkommen Nr. 5, 6, 12, 17, 19, 24, 29, 35, 36, 37, 38, 42, 81, 95, 105, 124, 144); **Frankreich – Guadeloupe** (Übereinkommen Nr. 12, 17, 19, 24, 42, 87, 98, 100, 111, 115, 144); **Frankreich – Martinique** (Übereinkommen Nr. 5, 6, 10, 12, 17, 19, 24, 35, 36, 37, 38, 42, 81, 87, 94, 95, 100, 105, 111, 123, 124, 129, 131, 144); **Frankreich – Réunion** (Übereinkommen Nr. 144); **Frankreich – St. Pierre und Miquelon** (Übereinkommen Nr. 12, 17, 19, 24, 42, 87, 98, 100, 111, 122, 144); **Gambia** (Übereinkommen Nr. 29); **Irak** (Übereinkommen Nr. 13, 22, 23, 42, 94, 95, 98, 100, 108, 115, 120, 136, 147, 167); **Kambodscha** (Übereinkommen Nr. 138); **Kiribati** (Übereinkommen Nr. 87, 98); **Kongo** (Übereinkommen Nr. 6, 11, 13, 26, 29, 81, 87, 95, 98, 100, 105, 111, 119, 138, 152, 182); **Liberia** (Übereinkommen Nr. 29, 87, 98); **Malawi** (Übereinkommen Nr. 29, 97, 105, 138, 182); **Malaysia** (Übereinkommen Nr. 29, 81, 95, 123, 138, 182); **Malaysia – Sabah** (Übereinkommen Nr. 94, 97); **Malaysia – Sarawak** (Übereinkommen Nr. 19, 94); **Malta** (Übereinkommen Nr. 32, 77, 78, 95, 124, 131); **Mongolei** (Übereinkommen Nr. 29); **Niederlande – Niederländische Antillen** (Übereinkommen Nr. 10, 29, 33, 90, 94, 95, 105); **Nigeria** (Übereinkommen Nr. 26, 29, 81, 95, 105, 111); **Pakistan** (Übereinkommen Nr. 32); **Panama** (Übereinkommen Nr. 81, 94); **Papua-Neuguinea** (Übereinkommen Nr. 26, 27, 29, 99, 105, 138, 182); **Peru** (Übereinkommen Nr. 26, 27, 29, 59, 71, 77, 78, 79, 81, 90, 99, 105, 138, 152); **San Marino** (Übereinkommen Nr. 98, 100, 111, 119, 138, 142, 144, 148, 150, 151, 154, 156, 159, 161); **Senegal** (Übereinkommen Nr. 6, 10, 13, 26, 95, 102, 120, 121, 182); **Seychellen** (Übereinkommen Nr. 155); **Slowakei** (Übereinkommen Nr. 27, 182); **Slowenien** (Übereinkommen Nr. 27, 29, 32, 81, 90, 97, 105, 129, 131, 138, 143, 173); **Tschad** (Übereinkommen Nr. 87, 98, 100, 111, 182); **Uganda** (Übereinkommen Nr. 17, 138, 162, 182); **Ungarn** (Übereinkommen Nr. 24); **Usbekistan** (Übereinkommen Nr. 29, 98, 100, 105, 111, 122); **Vereinigte Republik Tansania** (Übereinkommen Nr. 94); **Vereinigtes Königreich – Bermuda** (Übereinkommen Nr. 10, 29, 59, 94, 105); **Vereinigtes Königreich – Gibraltar** (Übereinkommen Nr. 29, 59, 81, 87, 100); **Zentralafrikanische Republik** (Übereinkommen Nr. 6); **Zypern** (Übereinkommen Nr. 97, 143, 183).

Vorlage von Erstberichten

32. Am Ende der Tagung des Ausschusses waren von den 164 fälligen Erstberichten über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen insgesamt 94 eingegangen, während im letzten Jahr 118 der 212 fälligen Erstberichte eingegangen waren. Einige Regierungen haben jedoch die betreffenden Erstberichte, von denen manche seit mehr als einem Jahr ausstehend sind, noch nicht übermittelt. So sind bestimmte Erstberichte über ratifizierte Übereinkommen seit mehreren Jahren aus den folgenden 16 Staaten nicht eingegangen:

- seit 1992 – **Liberia** (Übereinkommen Nr. 133);
- seit 1994 – **Kirgistan** (Übereinkommen Nr. 111);
- seit 1998 – **Äquatorialguinea** (Übereinkommen Nr. 68, 92);
- seit 1999 – **Turkmenistan** (Übereinkommen Nr. 29, 87, 98, 100, 105, 111);
- seit 2002 – **Gambia** (Übereinkommen Nr. 105, 138), **St. Kitts und Nevis** (Übereinkommen Nr. 87, 98), **St. Lucia** (Übereinkommen Nr. 182);
- seit 2003 – **Dominica** (Übereinkommen Nr. 182), **Gambia** (Übereinkommen Nr. 182);
- seit 2004 – **Antigua und Barbuda** (Übereinkommen Nr. 161, 182), **Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien** (Übereinkommen Nr. 182), **Dominica** (Übereinkommen Nr. 144, 169);
- seit 2005 – **Liberia** (Übereinkommen Nr. 81, 144, 150, 182);
- seit 2006 – **Dominica** (Übereinkommen Nr. 135, 147, 150), **Kirgistan** (Übereinkommen Nr. 17, 184);
- seit 2007: **Armenien** (Übereinkommen Nr. 14, 150, 160, 173), **Demokratische Volksrepublik Laos** (Übereinkommen Nr. 138, 182), **Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien** (Übereinkommen Nr. 144), **São Tomé und Príncipe** (Übereinkommen Nr. 135, 138, 151, 154, 155, 182, 184), **Seychellen** (Übereinkommen Nr. 73, 144, 147, 152, 161, 180), **St. Kitts und Nevis** (Übereinkommen Nr. 138), **Tadschikistan** (Übereinkommen Nr. 182), **Tschad** (Übereinkommen Nr. 138).

33. Der Sachverständigenausschuss möchte ebenso wie der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen die Bedeutung der Erstberichte hervorheben. Diese Berichte bilden die Grundlage für die erste Bewertung der Einhaltung ratifizierter Übereinkommen seitens der Mitgliedstaaten durch den Ausschuss. Der Ausschuss ersucht die betreffenden Regierungen daher nachdrücklich, sich um die Vorlage dieser Berichte besonders zu bemühen.

Antworten auf die Kommentare der Überwachungsorgane

34. Die Regierungen werden ersucht, in ihren Berichten auf die Bemerkungen und direkten Anfragen des Ausschusses zu antworten. Die Mehrzahl der Regierungen hat die erbetenen Antworten übermittelt. Entsprechend der üblichen Praxis hat das Amt alle Regierungen, die nicht geantwortet haben, schriftlich ersucht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von den 35 angeschriebenen Regierungen haben nur 5 die gewünschten Auskünfte übermittelt.

35. Der Ausschuss stellt mit Bedauern fest, dass vielfach immer noch keine Antworten auf seine Bemerkungen eingegangen sind; entweder:

- a) ist keiner der von den Regierungen angeforderten Berichte bzw. keine Antwort eingegangen; oder
- b) die eingegangenen Berichte enthielten keine Antwort auf die meisten der Kommentare des Ausschusses (Bemerkungen und/oder direkte Anfragen) und/oder gingen nicht auf die Schreiben des Amtes ein.

36. Insgesamt gab es 519 Fälle (betreffend 46 Länder)¹⁰, in denen keine Antwort übermittelt wurde. Im letzten Jahr gab es 555 derartige Fälle (betreffend 49 Länder). Der Ausschuss muss daher die zu den fraglichen Übereinkommen bereits gemachten Bemerkungen oder direkten Anfragen wiederholen.

37. Durch das Pflichtversäumnis der betreffenden Regierungen wird die Arbeit des Sachverständigenausschusses und des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen erheblich behindert, und der Sachverständigenausschuss kann nicht genug betonen, wie wichtig es ist, dass die Berichte übermittelt und seine Bemerkungen beantwortet werden.

B. Prüfung der Berichte über ratifizierte Übereinkommen durch den Sachverständigenausschuss

38. Bei der Prüfung der eingegangenen Berichte zu ratifizierten Übereinkommen und den aufgrund einer entsprechenden Erklärung für Gebiete außerhalb des Mutterlands geltenden Übereinkommen befolgte der Ausschuss die übliche Praxis, jedem seiner Mitglieder zunächst die Verantwortung für eine Gruppe von Übereinkommen zuzuweisen. Berichte, die früh genug eingegangen waren, werden den betreffenden Mitgliedern vor der Tagung übermittelt. Die Mitglieder legen ihre vorläufigen Schlussfolgerungen über die Urkunden, für die sie verantwortlich sind, dem Ausschuss auf dessen Plenarsitzung zur Erörterung und Billigung vor. Beschlüsse zu Bemerkungen werden im Konsens gefasst.

Bemerkungen und direkte Anfragen

39. Der Ausschuss stellt fest, dass die Art und Weise, wie ein ratifiziertes Übereinkommen durchgeführt wurde, in vielen Fällen keinen Anlass zu Bemerkungen gab. In anderen Fällen hielt es der Ausschuss dagegen für angebracht, die betreffenden Regierungen darauf aufmerksam zu machen, dass weitere Maßnahmen zur Durchführung einzelner Bestimmungen von Übereinkommen getroffen oder ergänzende Auskünfte zu bestimmten Punkten erteilt werden müssen. Wie in den Vorjahren wurden diese Stellungnahmen in Form von „Bemerkungen“, die im Bericht des Ausschusses wiedergegeben werden, oder von „direkten Anfragen“ abgefasst, die nicht im Bericht veröffentlicht, sondern den betroffenen Regierungen direkt übermittelt werden¹¹.

¹⁰ Äquatorialguinea (Übereinkommen Nr. 1, 29, 30, 87, 98, 100, 103, 105, 138, 182); Barbados (Übereinkommen Nr. 97, 98, 100, 102, 105, 111, 118, 122, 128, 138, 144, 147, 172, 182); Belize (Übereinkommen Nr. 14, 29, 89, 97, 98, 100, 105, 111, 115, 140, 150, 151, 155, 156, 182); Bolivien (Übereinkommen Nr. 1, 14, 19, 20, 30, 77, 78, 81, 89, 95, 96, 102, 103, 106, 117, 118, 121, 122, 124, 128, 129, 130, 131, 136, 156); Botsuana (Übereinkommen Nr. 98, 138, 144, 182); Burundi (Übereinkommen Nr. 14, 29, 52, 81, 89, 101, 105, 138, 182); Côte d'Ivoire (Übereinkommen Nr. 3, 14, 29, 41, 52, 81, 110, 129, 182); Dänemark: Färöer-Inseln (Übereinkommen Nr. 14, 106); Dänemark: Grönland (Übereinkommen Nr. 14, 106); Demokratische Volksrepublik Laos (Übereinkommen Nr. 4, 29); Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (Übereinkommen Nr. 87, 98, 135); Dominica (Übereinkommen Nr. 14, 19, 26, 29, 81, 95, 105, 138); Frankreich: Französische Süd- und Antarktisgebiete (Übereinkommen Nr. 98, 111); Frankreich: St. Pierre und Miquelon (Übereinkommen Nr. 14, 100, 106, 111, 129, 149); Gambia (Übereinkommen Nr. 87, 98, 100, 111); Guinea (Übereinkommen Nr. 3, 26, 29, 81, 87, 89, 90, 94, 95, 98, 99, 105, 111, 113, 115, 117, 118, 119, 121, 122, 132, 134, 136, 138, 140, 142, 143, 144, 148, 149, 150, 152, 156, 159, 182); Guinea-Bissau (Übereinkommen Nr. 12, 14, 17, 18, 19, 29, 81, 89, 98, 105, 106, 111); Guyana (Übereinkommen Nr. 19, 29, 42, 81, 97, 100, 111, 129, 137, 138, 140, 142, 144, 149, 172, 175, 182); Islamische Republik Iran (Übereinkommen Nr. 14, 19, 29, 95, 106); Irland (Übereinkommen Nr. 14, 81, 98, 122, 132, 138, 144, 172, 177, 178, 179, 180, 182); Kap Verde (Übereinkommen Nr. 17, 19, 29, 81, 87, 98, 100, 111, 118, 182); Kirgistan (Übereinkommen Nr. 14, 52, 77, 78, 79, 81, 87, 95, 98, 100, 122, 124, 148, 149); Kongo (Übereinkommen Nr. 29, 81, 87, 89, 98, 105, 138, 149, 152, 182); Liberia (Übereinkommen Nr. 22, 53, 55, 58, 92, 105, 111, 112, 113, 114, 133, 147); Malta (Übereinkommen Nr. 1, 14, 32, 87, 98, 100, 106, 111, 117, 132, 149); Namibia (Übereinkommen Nr. 98, 111, 144, 158); Nicaragua (Übereinkommen Nr. 3, 4, 87, 98, 100, 110, 111, 117, 122, 140, 142, 144); Niederlande: Aruba (Übereinkommen Nr. 14, 87, 89, 94, 106, 122, 140, 142, 144); Nigeria (Übereinkommen Nr. 8, 19, 32, 81, 87, 94, 97, 98, 100, 123, 138, 144, 182); Norwegen (Übereinkommen Nr. 30, 94, 100, 111, 144, 149, 169); Panama (Übereinkommen Nr. 3, 17, 30, 87, 89, 98, 100, 107, 110, 111, 117, 122); Papua-Neuguinea (Übereinkommen Nr. 87, 98, 100, 103, 111, 122, 138, 158); Paraguay (Übereinkommen Nr. 81, 89, 99, 100, 111, 120, 122, 169); Ruanda (Übereinkommen Nr. 12, 14, 17, 87, 89, 94, 98, 100, 111, 132); Russische Föderation (Übereinkommen Nr. 81, 100, 103, 106, 122, 142, 149, 156); Salomonen (Übereinkommen Nr. 14, 26, 29, 81, 94, 95); São Tomé und Príncipe (Übereinkommen Nr. 87, 98, 100, 106, 111, 144); Sierra Leone (Übereinkommen Nr. 17, 26, 29, 59, 81, 87, 94, 95, 98, 99, 100, 101, 111, 125, 126, 144); St. Kitts und Nevis (Übereinkommen Nr. 29, 100, 105, 111, 144, 182); St. Lucia (Übereinkommen Nr. 14, 87, 97, 98, 100, 101, 108, 111); Thailand (Übereinkommen Nr. 14, 100, 122, 182); Togo (Übereinkommen Nr. 26, 29, 87, 100, 105, 111, 138, 143, 144, 182); Tschad (Übereinkommen Nr. 14, 29, 41, 81, 100, 105, 111, 132, 144, 182); Tschechische Republik (Übereinkommen Nr. 1, 14, 111, 132, 140, 171, 182); Uganda (Übereinkommen Nr. 11, 26, 94, 95, 98, 122, 123, 124, 143, 144, 158); Ungarn (Übereinkommen Nr. 14, 81, 105, 129, 132, 138, 140, 142, 182, 183); Vereinigte Republik Tansania (Übereinkommen Nr. 87, 98, 105, 140, 142, 144, 149); Vereinigtes Königreich: Anguilla (Übereinkommen Nr. 8, 17, 22, 23, 26, 29, 59, 82, 94, 97, 99, 140); Vereinigtes Königreich: Bermuda (Übereinkommen Nr. 17, 59, 82, 98); Vereinigtes Königreich: Britische Jungferninseln (Übereinkommen Nr. 26, 59, 82, 94, 97); Vereinigtes Königreich: Falklandinseln (Malwinen) (Übereinkommen Nr. 59, 82); Vereinigtes Königreich: Gibraltar (Übereinkommen Nr. 59, 81, 82, 100); Vereinigtes Königreich: St. Helena (Übereinkommen Nr. 17, 29, 108).

¹¹ IAA: *Handbook of procedures relating to international labour Conventions and Recommendations*, Genf, Rev. 2006. Diese Kommentare sind Teil der CD-ROM-Fassung der ILOLEX-Datenbank. Auf die Datenbank kann auch über die Webseite der IAO (www.ilo.org/normes) zugegriffen werden.

40. Die Bemerkungen des Ausschusses sind in Teil II (Abschnitte I und II) dieses Berichts wiedergegeben, zusammen mit einem Verzeichnis der direkten Anfragen zu den einzelnen Übereinkommen. Ein nach Ländern gegliederter Index aller Bemerkungen und direkten Anfragen findet sich in Anhang VII des Berichts¹².

Spezielle Anmerkungen

41. Wie früher hat der Ausschuss durch spezielle Anmerkungen am Ende der Bemerkungen (bisher bekannt als Fußnoten) auf die Fälle hingewiesen, in denen er es aufgrund der Art der bei der Durchführung der betreffenden Übereinkommen aufgetretenen Probleme für angebracht gehalten hat, die Regierungen zu ersuchen, früher als vorgesehen einen Bericht zu unterbreiten und in einigen Fällen der nächsten Tagung der Konferenz im Juni 2009 vollständige Auskünfte zu erteilen.

42. Bei der Ermittlung von Fällen, bei denen er spezielle Anmerkungen einfügt, wendet der Ausschuss die nachstehend geschilderten Kriterien an und trägt den folgenden drei Überlegungen Rechnung. Erstens sind diese Kriterien indikativer Art. Bei der Ausübung seiner Kompetenz zur Anwendung dieser Kriterien kann der Ausschuss auch die besonderen Umstände des Landes und die Dauer des Berichtszyklus berücksichtigen. Zweitens sind diese Kriterien anwendbar für Fälle, in denen um einen früheren Bericht ersucht wird, was oft als „**einfache Fußnote**“ bezeichnet wird, sowie auf Fälle, in denen die Regierung ersucht wird, der Konferenz ausführliche Informationen zu übermitteln, was oft als „**zweifache Fußnote**“ bezeichnet wird. Der Unterschied zwischen beiden Kategorien ist gradueller Art. Schließlich kann ein gravierender Fall, der eine spezielle Anmerkung rechtfertigen würde, derzufolge der Konferenz umfassende Informationen zu übermitteln sind (zweifache Fußnote), möglicherweise nur eine spezielle Anmerkung erhalten, derzufolge ein früherer Bericht zu übermitteln ist (einfache Fußnote), wenn dieser Fall kürzlich im Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen erörtert worden ist.

43. Die Kriterien, auf die sich der Ausschuss stützt, beziehen sich auf Folgendes:

- den Schweregrad des Problems; in diesem Zusammenhang betont der Ausschuss, eine wichtige Erwägung ist die Notwendigkeit, das Problem im Kontext eines bestimmten Übereinkommens zu sehen und Fragen im Zusammenhang mit grundlegenden Rechten, der Gesundheit und Sicherheit sowie der Wohlfahrt der Arbeitnehmer sowie nachteiliger Auswirkungen, auch auf internationaler Ebene, auf Arbeitnehmer und andere Gruppen geschützter Personen zu berücksichtigen;
- das Andauern des Problems;
- die Dringlichkeit der Situation; die Evaluierung einer solchen Dringlichkeit ist zwangsläufig fallspezifisch und richtet sich nach üblichen Menschenrechtskriterien, z. B. lebensbedrohende Situationen oder Probleme, bei denen irreparable Schäden entstehen; und
- die Qualität und Ausführlichkeit der Antwort der Regierung in ihren Berichten oder die Nichtbeantwortung der vom Ausschuss aufgeworfenen Fragen, einschließlich von Fällen, in denen sich ein Staat deutlich und wiederholt geweigert hat, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

44. Auf seiner 76. Tagung (November-Dezember 2005) beschloss der Ausschuss, dass es sich bei der Ermittlung von Fällen, bei denen eine Regierung ersucht wird, der Konferenz ausführliche Informationen zu übermitteln, um einen zweistufigen Prozess handeln soll: Der zunächst für eine bestimmte Gruppe von Übereinkommen verantwortliche Sachverständige empfiehlt dem Ausschuss die Einfügung spezieller Anmerkungen; im Licht aller vorliegenden Empfehlungen trifft der Ausschuss nach einer Aussprache eine endgültige, kollegiale Entscheidung, nachdem er die Durchführung aller Übereinkommen überprüft hat.

45. Nach dem derzeitigen Berichterstattungszyklus¹³ hat der Ausschuss in diesem Jahr vorzeitige Berichte je nach den Umständen nach einem Jahr oder nach zwei Jahren in den folgenden Fällen angefordert:

Liste der Fälle, in denen der Ausschuss nach einem oder zwei Jahren vorzeitige Berichte angefordert hat:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Algerien	42
Angola	17, 88
Argentinien	169
Australien	42
Barbados	122, 144
Benin	143

¹² Liegt deutsch nicht vor.

¹³ Nach dem Erstbericht sind alle zwei Jahre Berichte für die grundlegenden und vorrangigen Übereinkommen und alle fünf Jahre Berichte für andere Übereinkommen vorzulegen (GB.258/6/19).

Liste der Fälle, in denen der Ausschuss nach einem oder zwei Jahren vorzeitige Berichte angefordert hat:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Bolivarische Republik Venezuela	102, 111, 118, 121, 142, 158
Brasilien	169
China – Sonderverwaltungsregion Hong-Kong	97
Demokratische Republik Kongo	102, 119
Dschibuti	19, 26
Ecuador	81, 103, 152
El Salvador	107
Frankreich	88, 94, 96, 97, 102
Guatemala	1, 169
Israel	97
Italien	143
Japan	88
Jemen	131
Kamerun	143
Kolumbien	17, 169
Komoren	99
Kongo	95, 152
Madagaskar	144
Malaysia – West-Malaysia	19
Malaysia – Sabah	97
Mauritius	17, 19
Mexiko	169
Niger	95
Pakistan	144
Paraguay	95
Peru	44, 169
Philippinen	94
Portugal	117
Russische Föderation	126
Sambia	103
São Tomé und Príncipe	18
Simbabwe	99
Slowenien	97, 143
Sri Lanka	103
St. Kitts und Nevis	144
Tunesien	107
Uganda	158
Ungarn	24
Uruguay	121

46. In den folgenden Fällen hat der Ausschuss die betreffende Regierung auch ersucht, der nächsten Tagung der Konferenz im Juni 2009 vollständige Auskünfte zu erteilen:

Liste der Fälle, in denen der Ausschuss darum ersucht hat, der nächsten Tagung der Konferenz im Juni 2009 vollständige Auskünfte zu erteilen:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Belarus	87
Chile	35

Liste der Fälle, in denen der Ausschuss darum ersucht hat, der nächsten Tagung der Konferenz im Juni 2009 vollständige Auskünfte zu erteilen:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Islamische Republik Iran	111
Kuwait	111
Malaysia	138
Myanmar	87
Paraguay	87
Russische Föderation	182

47. Darüber hinaus hat der Ausschuss in einigen Fällen die Regierungen ersucht, ausführliche Berichte anstatt der fälligen vereinfachten Berichte vorzulegen:

Liste der Fälle, in denen der Ausschuss darum ersucht hat, ausführliche Berichte anstelle der fälligen vereinfachten Berichte vorzulegen:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Boliviarische Republik Venezuela	128, 130
Ghana	119
Kroatien	162
Paraguay	98
São Tomé und Príncipe	87
Sudan	98
Uruguay	128

Praktische Durchführung

48. Es ist üblich, dass der Ausschuss Kenntnis nimmt von den in den Berichten der Regierungen enthaltenen Informationen, die es ihm erlauben, die praktische Durchführung der Übereinkommen zu beurteilen, z. B. Informationen über Gerichtsentscheidungen, Statistiken und Arbeitsaufsicht. Die Übermittlung dieser Informationen wird in fast allen Berichtsformularen sowie in den Bestimmungen einiger Übereinkommen verlangt.

49. Der Ausschuss stellt fest, dass 347 in diesem Jahr erhaltene Berichte Informationen zur praktischen Durchführung von Übereinkommen enthalten. Davon enthalten 43 Berichte Informationen zur innerstaatlichen Rechtsprechung. Der Ausschuss stellt ferner fest, dass 304 der Berichte Informationen zu Statistiken und zur Arbeitsaufsicht enthalten.

50. Ebenso wie der Ausschuss für die Durchführung der Normen auf der 97. Tagung der Konferenz (Mai-Juni 2008) möchte der Ausschuss die Regierungen nachdrücklich daran erinnern, wie wichtig es ist, derartige Informationen vorzulegen, da sie für seine abschließende Prüfung der innerstaatlichen Gesetzgebung unentbehrlich sind und ihm helfen, die Fragen zu ermitteln, die sich aus realen Anwendungsproblemen in der Praxis ergeben. Der Ausschuss möchte ferner die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer auffordern, klare aktuelle Informationen über die Anwendung der Übereinkommen in der Praxis vorzulegen.

Fortschritte

51. Nach Überprüfung der von Regierungen übermittelten Berichte und im Einklang mit seiner üblichen Praxis verweist der Ausschuss in seinen Kommentaren auf Fälle, in denen er seine **Genugtuung** oder sein **Interesse** angesichts der Fortschritte zum Ausdruck bringt, die bei der Durchführung der entsprechenden Übereinkommen erzielt worden sind. Im Lauf der Jahre hat der Ausschuss zur Ermittlung von Fällen mit Fortschritten den nachstehend beschriebenen allgemeinen Ansatz entwickelt. Der Ausschuss möchte zunächst betonen, dass sich die Darstellung von Fortschritten auf viele Arten von Maßnahmen beziehen kann. Letztlich liegt es im Ermessen des Ausschusses, Fortschritte festzustellen, und zwar insbesondere unter Berücksichtigung der Art des Übereinkommens sowie der jeweiligen Umstände des Landes.

52. Seit er zum ersten Mal in seinem Bericht im Jahr 1964 Fälle ermittelt hat, in Bezug auf die er **Genugtuung** geäußert hat ¹⁴, hat der Ausschuss weiterhin dieselben allgemeinen Kriterien angewandt. Der Ausschuss äußert **Genugtuung** in Fällen, in denen Regierungen nach den Kommentaren des Ausschusses zu einer spezifischen Frage durch Annahme einer Gesetzesänderung oder eine wesentliche Änderung der innerstaatlichen Politik oder Praxis Maßnahmen ergriffen haben und somit eine umfassendere Einhaltung ihrer Verpflichtungen gemäß den entsprechenden Übereinkom-

¹⁴ Siehe Absatz 16 des Berichts des Sachverständigenausschusses, welcher der 48. Tagung (1964) der Internationalen Arbeitskonferenz vorgelegt wurde.

men herbeigeführt haben. Die Ermittlung von Fällen, in denen er seine Genugtuung äußert, dient einem zweifachen Zweck: die positiven Maßnahmen förmlich anzuerkennen, die Regierungen als Reaktion auf die Kommentare des Ausschusses ergriffen haben, und für andere Regierungen und die Sozialpartner als Vorbild zu dienen, die vor ähnlichen Problemen stehen. Indem er seine Genugtuung zum Ausdruck bringt, signalisiert der Ausschuss den Regierungen und Sozialpartnern, dass er das betreffende Problem als gelöst betrachtet. Dabei muss der Ausschuss betonen, dass der Ausdruck seiner Genugtuung sich auf die betreffende Frage und die Art der von der betreffenden Regierung ergriffenen Maßnahme beschränkt. Somit kann der Ausschuss in demselben Kommentar Genugtuung zu einem bestimmten Problem äußern, gleichzeitig jedoch auf andere wichtige Fragen hinweisen, die seiner Ansicht nach noch nicht zufriedenstellend angegangen worden sind. Wenn sich die Genugtuung auf die Annahme von Gesetzgebung bezieht, kann der Ausschuss außerdem geeignete Folgemaßnahmen zu ihrer praktischen Durchführung in Betracht ziehen.

53. Was die mögliche Visibilität und Auswirkungen von Fortschritten anbelangt, so begrüßte der Ausschuss, dass im Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen auf der 97. Tagung (Mai-Juni 2008) eine Aussprache über die Durchführung des Übereinkommens (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947, in Schweden stattfand.

54. Einzelheiten zu diesen Fällen finden sich in Teil II dieses Berichts¹⁵; sie beziehen sich auf 49 Fälle, in denen Maßnahmen dieser Art in 40 Ländern getroffen worden sind. Das vollständige Verzeichnis stellt sich folgendermaßen dar:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss seine Genugtuung über bestimmte von den Regierungen der folgenden Länder getroffene Maßnahmen zum Ausdruck bringen konnte:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Algerien	81
Argentinien	138
Australien	42
Bahamas	17, 103
Bangladesch	106
Belgien	111
Bulgarien	106
Burkina Faso	3
China – Sonderverwaltungsregion Hong-Kong	97
Dänemark	81
Dschibuti	100
Ecuador	138
Finnland	128, 130
Frankreich	81, 158
Georgien	138
Honduras	138
Jordanien	29, 81
Kenia	100, 138
Kolumbien	87
Kroatien	162
Lettland	81
Liberia	87
Malaysia	98
Mauritius	94
Nicaragua	138
Niederlande	98, 103
Panama	98
Portugal	103, 132
Rumänien	14
Sambia	138
Schweiz	173

¹⁵ Liegt deutsch nicht vor.

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss seine Genugtuung über bestimmte von den Regierungen der folgenden Länder getroffene Maßnahmen zum Ausdruck bringen konnte:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Senegal	6, 120
Slowenien	129
Spanien	87
Türkei	138
Uganda	17, 105
Ukraine	111
Vereinigtes Königreich – Isle of Man	180
Vereinigtes Königreich – Jersey	98
Zypern	105

55. Damit ist die Gesamtzahl der Fälle, in denen der Ausschuss **seine Genugtuung** über die im Anschluss an seine Bemerkungen erzielten Fortschritte **zum Ausdruck** bringen konnte, auf 2.669 angestiegen, seit er mit der Aufführung dieser Fälle in seinem Bericht begann.

56. Im Rahmen der Fälle, bei denen Fortschritte zu verzeichnen waren, wurde die Unterscheidung zwischen Fällen, in denen er Genugtuung bzw. Interesse äußerte, 1979 förmlich festgelegt¹⁶. Im Allgemeinen betreffen Fälle von Interesse Maßnahmen, die ausreichend weit fortgeschritten sind, um die Erwartung zu rechtfertigen, dass weitere Fortschritte möglich sind und hinsichtlich derer der Ausschuss seinen Dialog mit der Regierung und den Sozialpartnern fortsetzen möchte. Dabei kann es sich handeln um dem Parlament vorliegende Gesetzesentwürfe oder andere vorgeschlagene Gesetzesänderungen, die dem Ausschuss noch nicht übermittelt worden sind oder ihm noch nicht vorliegen; Konsultationen innerhalb der Regierung und mit den Sozialpartnern; neue Politiken; und die Entwicklung und Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen eines Projekts der technischen Zusammenarbeit oder im Anschluss an technische Unterstützung oder Beratung des Amtes. Juristische Entscheidungen werden nach Ebene des Gerichts, des fachlichen Gegenstands und der Rechtskraft einer solchen Entscheidung in einem bestimmten Rechtssystem normalerweise als Fall von Interesse betrachtet, es sei denn, es gibt einen triftigen Grund, um eine bestimmte rechtliche Entscheidung als Fall von Genugtuung einzustufen. Der Ausschuss kann es auch als Fall von Interesse vermerken, wenn ein Staat, eine Provinz oder eine Gebietskörperschaft im Rahmen eines Bundessystems Fortschritte erzielt. Die Praxis des Ausschusses hat sich in der Weise entwickelt, dass Fälle, in denen er sein Interesse zum Ausdruck bringt, jetzt auch vielfältige neue oder innovative Maßnahmen umfassen können, um die der Ausschuss nicht notwendigerweise ersucht hat. Das entscheidende Kriterium besteht in der Frage, ob die Maßnahmen einen Beitrag zur allgemeinen Verwirklichung der Ziele eines bestimmten Übereinkommens leisten.

57. Einzelheiten der betreffenden Fälle finden sich in Teil II dieses Berichts oder in den Anfragen, die direkt an die Regierungen gerichtet worden sind¹⁷. Sie betreffen 213 Fälle, in denen Maßnahmen dieser Art in Bezug auf 103 Länder ergriffen worden sind. Das vollständige Verzeichnis stellt sich wie folgt dar:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss mit Interesse Kenntnis von verschiedenen Maßnahmen genommen hat , die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Afghanistan	111
Ägypten	81
Albanien	81, 138, 182
Algerien	81
Antigua und Barbuda	81
Arabische Republik Syrien	81, 129
Argentinien	81, 100, 111, 138, 182
Aserbaidshan	103, 111, 129
Australien	87, 98
Bahamas	103

¹⁶ Siehe Absatz 122 des Berichts des Sachverständigenausschusses, der der 65. Tagung (1979) der Internationalen Arbeitskonferenz vorgelegt wurde.

¹⁷ Liegen deutsch nicht vor.

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss mit Interesse Kenntnis von verschiedenen Maßnahmen genommen hat , die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Bangladesch	182
Barbados	81
Belarus	182
Belgien	100, 182
Belize	81, 97, 100, 138
Benin	81, 138, 143, 182
Bolivien	29, 182
Bosnien und Herzegowina	81, 111, 129
Brasilien	97, 100
Bulgarien	29, 32, 111, 182, 183
Burkina Faso	29, 81, 97, 143, 182
Burundi	42
Chile	111, 138, 182
China – Sonderverwaltungsregion Macau	111, 182
Costa Rica	182
Demokratische Republik Kongo	26, 81, 98, 138, 182
Deutschland	182
Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	29
Dschibuti	88, 122
Ecuador	81, 97, 100, 111, 138, 182
El Salvador	29, 81, 138, 182
Eritrea	138
Estland	111, 182
Fidschi	138, 182
Finnland	182
Frankreich	129
Gabun	182
Georgien	29, 138, 182
Ghana	103, 182
Grenada	138
Guatemala	182
Honduras	81, 108, 138, 169, 182
Indien	81, 122
Indonesien	182
Irland	111
Italien	97, 143
Jamaika	81, 138, 182
Japan	81
Jemen	81
Jordanien	81, 182
Kambodscha	138, 182
Kanada	100, 111
Katar	81, 138
Kenia	29, 81, 98, 142, 182
Kirgistan	100
Kiribati	87, 98
Kolumbien	24, 81, 138

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss mit Interesse Kenntnis von verschiedenen Maßnahmen genommen hat , die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Komoren	81
Kongo	81
Kroatien	111
Kuba	81
Lesotho	138, 182
Lettland	3, 81, 111
Libanon	150
Liberia	87
Madagaskar	98
Mauritius	87, 98
Mexiko	87
Nepal	98, 144
Neuseeland	52
Nicaragua	138, 182
Niederlande	111
Norwegen	97, 100, 111, 143
Österreich	81
Pakistan	182
Panama	81, 107
Paraguay	169
Peru	29, 81, 98, 138
Polen	101, 111, 129, 144
Portugal	29, 97, 143
Republik Korea	111, 144
Republik Moldau	81, 98, 129
Ruanda	81
Rumänien	1, 81, 129
Sambia	100, 103, 111, 122, 138, 182
Senegal	10, 81, 182
Serbien	81
Slowakei	182
Slowenien	81, 129, 143
Sri Lanka	100, 111
Südafrika	144
Sudan	81
Türkei	81, 138, 155, 161, 182
Uganda	98, 162
Ungarn	17
Uruguay	144
Vereinigte Arabische Emirate	29, 81
Vereinigte Republik Tansania	98, 111
Vereinigtes Königreich	97
Vereinigtes Königreich – Gibraltar	100
Vereinigtes Königreich – Jersey	87, 98
Zentralafrikanische Republik	81
Zypern	81, 182

Fälle guter Praktiken

58. Im Einklang mit dem Beschluss, der auf seiner 78. Tagung (November-Dezember 2007) getroffen wurde, wird der Ausschuss künftig Fälle guter Praktiken hervorheben, um Regierungen dazu zu veranlassen, ihre Anstrengungen in Bezug auf soziale Fortschritte weiterzuführen und anderen Ländern bei der Durchführung ratifizierter Übereinkommen als Vorbild zu dienen. Auf seiner 79. Tagung (November-Dezember 2008) vereinbarte der Ausschuss auf Empfehlung seines Unterausschusses für Arbeitsmethoden allgemeine Kriterien, die er zur Ermittlung von Fällen guter Praktiken anwenden würde. Diese Kriterien werden weiter unten genannt. Der Ausschuss kam ferner überein, auf das zweistufige Verfahren zurückzugreifen, das er zur Ermittlung von Fällen anwendet, bei denen Regierungen ersucht werden, der Konferenz ausführliche Auskünfte zu übermitteln (die sogenannten „zweifachen Fußnoten“), und auf das in Absatz 44 hingewiesen wird.

59. Bei der Vereinbarung von Kriterien für Fälle guter Praktiken stellte der Ausschuss fest, dass die bloße Erfüllung der Anforderungen des Übereinkommens nicht ausreicht, da es sich hier um eine Auflage für den Mitgliedstaat handelt. Auch stellt eine derartige Ermittlung eines Falls guter Praktiken keine weitere Verpflichtung dar, die Mitgliedstaaten in Bezug auf von ihnen ratifizierte Übereinkommen zu erfüllen haben. Der Ausschuss erkannte ferner an, dass bei der Ermittlung von guten Praktiken mit einiger Vorsicht vorzugehen ist, um die Möglichkeit, dass derartige Praktiken rückblickend als nicht zufriedenstellend angesehen werden könnten, soweit wie möglich auszuschließen. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte vereinbarte der Ausschuss die folgenden drei Kriterien, die als indikativ und nicht erschöpfend zu betrachten sind. Zunächst sollte die Praxis einen neuen Ansatz zur Verbesserung oder zum Erreichen der Einhaltung des Übereinkommens zeigen und als Vorbild für andere Länder bei der Anwendung des betreffenden Übereinkommens dienen können. Zweitens muss die Praxis eine innovative oder kreative Art zur Anwendung des Übereinkommens oder zur Bewältigung von Schwierigkeiten, die bei der Anwendung auftreten, darstellen. In Anbetracht der Tatsache, dass in den Übereinkommen Mindestnormen niedergelegt sind, muss die Praxis drittens ein Beispiel dafür bieten, wie ein Land die Anwendung oder den Erfassungsbereich des Übereinkommens ausweitet, um dessen Ziele, insbesondere bei Vorhandensein von Flexibilitätsklauseln, zu fördern.

60. Einzelheiten der betreffenden Fälle finden sich in Teil II dieses Berichts¹⁸. Das vollständige Verzeichnis stellt sich wie folgt dar:

Liste der Fälle guter Praktiken:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Argentinien	138
Belgien	111
Bulgarien	182
Dänemark	81, 122
Finnland	122
Frankreich	122
Indien	122
Japan	122
Jordanien	81
Zypern	81

Fälle, in denen die Notwendigkeit einer technischen Hilfe hervorgehoben wurde

61. Eine der wichtigen Dimensionen des Aufsichtssystems der IAO ist stets die Kombination der Arbeit der Überwachungsorgane mit der praktischen Orientierungshilfe für Mitgliedstaaten in Form von technischer Zusammenarbeit und technischer Hilfe gewesen. Zudem wurde seit 2005 auf Initiative des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen der Komplementarität zwischen der Prüfung durch die Überwachungsorgane der IAO und der technischen Hilfe durch das Amt mehr Aufmerksamkeit gewidmet. In Absatz 1318 des Allgemeinen Berichts wird darauf hingewiesen, dass dies zur besseren Weiterverfolgung von Fällen einer gravierenden Nichteinhaltung der Berichterstattungspflicht und sonstiger normenbezogener Verpflichtungen durch Mitgliedstaaten geführt hat. Darüber hinaus hat der Konferenzausschuss in seinen Schlussfolgerungen zu einzelnen Fällen, welche die Durchführung ratifizierter Übereinkommen betreffen, systematischer auf die technische Hilfe hingewiesen. Mit dieser verbesserten Abstimmung der Arbeit der Aufsichtsorgane und der technischen Hilfe durch das Amt wird das Ziel verfolgt, Mitgliedstaaten einen wirksamen Rahmen für die vollstän-

¹⁸ Liegt deutsch nicht vor.

dige Einhaltung ihrer normenbezogenen Verpflichtungen, auch bei der Durchführung der von ihnen ratifizierten Übereinkommen, zu bieten.

62. In diesem Zusammenhang hat der Ausschuss den Beschluss gefasst, die Fälle hervorzuheben, in denen seiner Auffassung nach technische Hilfe von besonderem Nutzen sein würde, um Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, Lücken in Gesetzgebung und Praxis bei der Durchführung ratifizierter Übereinkommen zu schließen. Einzelheiten der betreffenden Fälle finden sich in Teil II des Berichts des Sachverständigenausschusses¹⁹. Das vollständige Verzeichnis stellt sich wie folgt dar:

Liste der Fälle, in denen technische Hilfe zur Unterstützung von Mitgliedstaaten von besonderem Nutzen wäre:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Ägypten	81
Angola	88, 122
Antigua und Barbuda	87, 94
Äquatorialguinea	87, 98
Arabisches Republik Syrien	98, 100
Armenien	94
Bangladesch	111
Barbados	98, 102
Benin	81
Bolivien	1, 14, 30, 98, 106
Bosnien und Herzegowina	122
Bulgarien	17
Burkina Faso	129, 170
Costa Rica	89
Demokratische Republik Kongo	94
Dominica	95
Dominikanische Republik	81
Dschibuti	81, 106, 122
Ecuador	81, 152
Gabun	81
Ghana	107, 119
Grenada	81
Guinea	100, 111
Guinea-Bissau	18, 100, 111
Guyana	42, 129
Haiti	14, 81
Indonesien	81, 105
Irak	98
Islamische Republik Iran	29
Jemen	81
Kambodscha	87
Kap Verde	98, 100, 111
Kenia	81, 129
Kolumbien	169
Komoren	81
Kongo	29, 152
Lesotho	138, 182
Libanon	98
Malawi	81, 97, 100, 107

¹⁹ Liegt deutsch nicht vor.

Liste der Fälle, in denen technische Hilfe zur Unterstützung von Mitgliedstaaten von besonderem Nutzen wäre:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Malaysia	138, 182
Mali	100
Mauretanien	87, 98, 100, 111
Mauritius	100
Mosambik	87
Niger	87
Panama	81, 94
Paraguay	87, 98, 169
Philippinen	94
Ruanda	98
Rumänien	87, 98
Russische Föderation	87, 98
Sambia	138
São Tomé und Príncipe	18, 19, 98, 100
Saudi-Arabien	89
Senegal	81, 87, 89, 144
Seychellen	87, 98
Sierra Leone	17, 100, 125, 144
Sri Lanka	100
St. Vincent und die Grenadinen	95
Swasiland	87, 98
Tadschikistan	142
Trinidad und Tobago	87, 98
Tunesien	87
Türkei	87, 98
Uganda	162
Vereinigte Arabische Emirate	111
Zentralafrikanische Republik	94, 122, 158

Fragen betreffend die Durchführung bestimmter Übereinkommen

63. Eine allgemeine Bemerkung, die als Einleitung zur Einzelprüfung der fälligen Berichte über die Durchführung des Übereinkommens (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948, vorausgeschickt wird, befasst sich mit der Durchführung dieses Übereinkommens in Bezug auf die Arbeitnehmer in Ausfuhr-Freizonen.

64. Eine allgemeine Bemerkung, die als Einleitung zur Einzelprüfung von fälligen Berichten über die Durchführung des Übereinkommens (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973, vorausgeschickt wird, befasst sich mit der Frage von leichten Arbeiten, die von Kindern durchgeführt werden können.

65. Eine allgemeine Bemerkung, die als Einleitung zur Einzelprüfung von fälligen Berichten über die Durchführung des Übereinkommens (Nr. 158) über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, 1982, vorausgeschickt wird, befasst sich mit der Durchführung dieses Übereinkommens.

66. Eine allgemeine Bemerkung, die als Einleitung zur Einzelprüfung von fälligen Berichten über die Durchführung des Übereinkommens (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989, vorausgeschickt wird, befasst sich mit der Frage der Schaffung zweckmäßiger und wirksamer Mechanismen zur Konsultation und Mitwirkung eingeborener und in Stämmen lebender Völker in Angelegenheiten, die sie betreffen.

67. Eine allgemeine Bemerkung, die als Einleitung zur Einzelprüfung von fälligen Berichten über die Durchführung der Übereinkommen über die Soziale Sicherheit vorausgeschickt wird, befasst sich mit der Durchführung dieser Übereinkommen im Kontext der globalen Finanzkrise.

Stellungnahmen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden

68. Auf jeder Tagung lenkt der Ausschuss die Aufmerksamkeit der Regierungen auf die wichtige Rolle, die den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bei der Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen zukommt. Darüber hinaus hebt er die Tatsache hervor, dass zahlreiche Übereinkommen Beratungen mit den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer oder deren Mitarbeit an verschiedenen Maßnahmen vorschreiben. Der Ausschuss stellt fest, dass fast alle Regierungen in den gemäß Artikel 19 und 22 der Verfassung übermittelten Berichten die repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer angegeben haben, denen sie in Übereinstimmung mit Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung Abschriften der an das Amt geschickten Berichte übermittelt haben. Allerdings stellt der Ausschuss fest, dass die Zahl der Regierungen, die in ihren Berichten nicht die repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer angegeben hatten, denen Abschriften der Berichte zu übermitteln sind, in diesem Jahr angestiegen ist. In diesem Zusammenhang hebt er hervor, dass er zum ersten Mal zwei Ländern gegenüber eine Bemerkung machen musste, die im dritten aufeinanderfolgenden Jahr keine diesbezügliche Angabe gemacht haben²⁰. Der Ausschuss hegt die Hoffnung, dass alle betreffenden Regierungen künftig dieser verfassungsmäßigen Verpflichtung nachkommen werden.

69. Seit seiner letzten Tagung hat der Ausschuss 630 Bemerkungen (gegenüber 532 im vorangegangenen Jahr) erhalten, von denen 57 von Arbeitgeberverbänden und 573 von Arbeitnehmerverbänden übermittelt wurden. Der Ausschuss erinnert daran, welche Bedeutung er diesem Beitrag der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Arbeit der Überwachungsorgane beimisst. Dieser Beitrag ist für den Ausschuss bei der Bewertung der Durchführung ratifizierter Übereinkommen in Gesetzgebung und Praxis von wesentlicher Bedeutung.

70. Der größte Teil der eingegangenen Bemerkungen (596) bezieht sich auf die Anwendung ratifizierter Übereinkommen (siehe Anhang III)²¹. 352 dieser Bemerkungen beziehen sich auf die Durchführung grundlegender Übereinkommen und 244 auf die Anwendung anderer Übereinkommen. Darüber hinaus beziehen sich 34 Bemerkungen auf die von Regierungen gemäß Artikel 19 der Verfassung vorgelegten Berichte über das Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, das Protokoll von 2002 zum Übereinkommen über den Arbeitsschutz, 1981, und die Empfehlung (Nr. 164) betreffend den Arbeitsschutz, 1981²².

71. Der Ausschuss stellt fest, dass von den in diesem Jahr eingegangenen Bemerkungen 457 unmittelbar dem Amt übermittelt wurden, die der Ausschuss entsprechend seiner Praxis an die betroffenen Regierungen zur Stellungnahme weiterleitete. Der Ausschuss betont, dass Bemerkungen der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer spätestens am 1. September beim Amt eingehen sollten, damit die Regierungen ausreichend Zeit für eine Stellungnahme haben und der Ausschuss in die Lage versetzt wird, die betreffenden Fragen auf seiner Tagung im November desselben Jahres zu behandeln. Bemerkungen, die nach dem 1. September eingehen, werden vom Ausschuss auf seiner Tagung im folgenden Jahr behandelt. In 173 Fällen übermittelten die Regierungen die Bemerkungen mit ihren Berichten, gelegentlich mit eigenen Stellungnahmen.

72. Außerdem prüfte der Ausschuss eine Reihe weiterer Bemerkungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, deren Prüfung auf der letzten Tagung des Ausschusses zurückgestellt worden war, weil die Bemerkungen der Verbände bzw. die Antworten der Regierungen erst kurz vor oder kurz nach der Tagung eingegangen waren. Er musste erneut die Behandlung einiger Bemerkungen bis zu seiner nächsten Tagung zurückstellen, da sie zu kurz vor oder sogar während dieser Tagung des Ausschusses eingingen, insbesondere um den betreffenden Regierungen genügend Zeit zu einer Stellungnahme zu geben.

73. Der Ausschuss stellt fest, dass sich die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer im Allgemeinen um die Beschaffung und Darstellung von präzisen rechtlichen Elementen und Fakten zur Anwendung ratifizierter Übereinkommen bemüht haben. Der Ausschuss erinnert daran, wie wichtig es ist, dass die Verbände bei einem ausdrücklichen Hinweis auf ein oder mehrere als relevant angesehene Übereinkommen ausführliche Informationen übermitteln, welche einen realen zusätzlichen Wert in Bezug auf die von den Regierungen vorgelegten Informationen und die in den Bemerkungen des Ausschusses angesprochenen Fragen aufweisen. Derartige Informationen sollten zu einer Aktualisierung oder erneuten Prüfung der Durchführung von Übereinkommen beitragen und in erster Linie reale Durchführungsprobleme in der Praxis betreffen. Der Ausschuss fordert die interessierten Verbände dazu auf, hierzu um technische Unterstützung seitens des Amtes zu ersuchen.

74. Auf seiner 77. Tagung (November-Dezember 2006) gab der Ausschuss dem Amt die folgenden Hinweise auf das übliche Verfahren, das bei der Festlegung der Behandlung von Bemerkungen zu befolgen ist, die von Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in einem Jahr vorgelegt werden, in dem kein Bericht fällig ist.

²⁰ Siehe Teil II dieses Berichts. (Liegt deutsch nicht vor.)

²¹ Informationen über die in diesem Jahr eingegangenen Stellungnahmen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zur Durchführung von Übereinkommen sind auf der IAO-Webseite abrufbar: <http://webfusion.ilo.org/public/db/standards/normes/appl/index.cfm>.

²² Siehe Bericht Teil III (1B) mit der Allgemeinen Erhebung. (Liegt deutsch nicht vor.)

75. Wenn diese Bemerkungen inhaltlich lediglich diejenigen aufgreifen, die in früheren Jahren übermittelt wurden, oder Fragen betreffen, die vom Ausschuss bereits behandelt wurden, werden sie im Rahmen des normalen Zweijahres- bzw. Fünfjahreszyklus geprüft, wenn der Bericht der Regierung fällig ist, und es wird kein Bericht außerhalb dieses Zyklus angefordert. Dieses Verfahren gilt auch für Bemerkungen, die zusätzliche Informationen über Gesetzgebung und Praxis betreffend vom Ausschuss bereits behandelte Fragen oder über geringfügige Gesetzesänderungen bieten.

76. Die Situation stellt sich unterschiedlich dar, wenn die Bemerkungen ernsthafte Behauptungen enthalten, bestimmte Übereinkommen seien in beträchtlichem Ausmaß nicht eingehalten worden. Erscheinen die Behauptungen ausreichend begründet, wird in diesem Fall die Regierung aufgefordert, außerhalb des normalen Zyklus auf diese Behauptungen zu antworten, und der Ausschuss wird die Bemerkungen in dem Jahr prüfen, in dem sie eingegangen sind. Dieses Verfahren wird auch für Bemerkungen über wichtige Gesetzesänderungen, für Vorschläge, die eine erhebliche Auswirkung auf die Durchführung eines Übereinkommens haben, und darüber hinaus für Bemerkungen gelten, die sich auf nicht sehr weitreichende neue Gesetzesvorschläge oder Gesetzesentwürfe beziehen, die noch nicht vom Ausschuss geprüft wurden, und wo die frühzeitige Prüfung den Regierungen im Entwurfsstadium von Nutzen sein kann.

77. Ziel dieser Hinweise ist es, Hilfestellung zu bieten und die kohärente Behandlung derartiger Bemerkungen zu gewährleisten.

78. Teil II dieses Berichts enthält die meisten der Kommentare des Ausschusses zu den Fällen, in denen die Bemerkungen Fragen bezüglich der Anwendung ratifizierter Übereinkommen betrafen²³. Soweit angezeigt, werden andere Kommentare in den Anfragen behandelt, die direkt an die Regierungen gerichtet werden.

C. Vorlage der von der Konferenz angenommenen Urkunden an die zuständigen Stellen (Artikel 19, Absätze 5, 6 und 7 der Verfassung)

79. Gemäß seinem Arbeitsauftrag prüfte der Ausschuss in diesem Jahr die folgenden von den Regierungen der Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 19 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation übermittelten Auskünfte:

- a) Auskünfte über die Maßnahmen, die getroffen wurden, um den zuständigen Stellen die auf der 95. Tagung der Konferenz am 16. Juni 2006 angenommenen Urkunden (Übereinkommen Nr. 187 und Empfehlungen Nr. 197 und 198) vorzulegen;
- b) Auskünfte über die Maßnahmen, die getroffen wurden, um den zuständigen Stellen die auf der 96. Tagung der Konferenz am 14. Juni 2007 angenommenen Urkunden vorzulegen (Übereinkommen Nr. 188 und Empfehlung Nr. 199);
- c) Antworten auf die Bemerkungen und direkten Anfragen, die der Ausschuss auf seiner 78. Tagung (November-Dezember 2007) formuliert hat.

80. Anhang IV von Teil II dieses Berichts enthält eine Zusammenfassung, in der, soweit zweckmäßig, die Bezeichnung der zuständigen Stelle, der die von der Konferenz auf ihrer 95. und 96. Tagung angenommenen Urkunden vorgelegt wurden, sowie das Datum der Vorlage aufgeführt sind²⁴.

81. Weitere statistische Angaben finden sich in Anhang V und VI von Teil II dieses Berichts²⁵. Anhang V wird anhand der von Regierungen erteilten Auskünfte erstellt und zeigt, wie weit jeder Mitgliedstaat seiner verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Vorlage nachgekommen ist. Anhang VI gibt einen Überblick über die seit der 51. Tagung (Juni 1967) der Konferenz angenommenen Urkunden. Die statistischen Daten in Anhang V und VI werden regelmäßig von den zuständigen Hauptabteilungen des Amtes aktualisiert und können über das Internet eingesehen werden.

95. Tagung

82. Das Übereinkommen (Nr. 187) und die Empfehlung (Nr. 197) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, und die Empfehlung (Nr. 198) betreffend das Arbeitsverhältnis, 2006, waren den zuständigen Stellen innerhalb von zwölf Monaten oder in Ausnahmefällen innerhalb von 18 Monaten nach Schluss der Tagung der Konferenz vorzulegen, d. h. bis zum 16. Juni 2007 bzw. 16. Dezember 2007. Insgesamt haben 26 der 178 Mitgliedstaaten Informationen über die Schritte vorgelegt, die sie in dieser Hinsicht ergriffen haben: **Aserbaidshan, Australien, Belgien, Dominikanische Republik, Eritrea, Estland, Finnland, Grenada, Guyana, Indien, Kuba, Namibia, Nicaragua, Niederlande, Österreich, Peru, Republik Moldau, Schweden, Schweiz, Serbien, Simbabwe, Singapur, Südafrika, Trinidad und Tobago, Vereinigte Staaten und Zypern.**

²³ Liegt deutsch nicht vor.

²⁴ Liegt deutsch nicht vor.

²⁵ Liegen deutsch nicht vor.

83. Der Ausschuss begrüßt das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 187 am 20. Februar 2009 nach Registrierung von sieben Ratifikationen (**Finnland, Japan, Kuba, Republik Korea, Schweden, Tschechische Republik und Vereinigtes Königreich**).

96. Tagung

84. Auf ihrer 96. Tagung im Mai-Juni 2007 nahm die Konferenz das Übereinkommen (Nr. 188) und die Empfehlung (Nr. 199) über Arbeit im Fischereisektor an. Die 12-Monate-Frist für die Vorlage des Übereinkommens Nr. 188 und der Empfehlung Nr. 199 an die zuständigen Stellen endete am 14. Juni 2008 und die 18-Monate-Frist am 14. Dezember 2008. Insgesamt haben 62 Regierungen der 178 Mitgliedstaaten neue Informationen über die Schritte vorgelegt, die sie in dieser Beziehung ergriffen haben: **Ägypten, Armenien, Bahrain, Belarus, Benin, Brasilien, Bulgarien, China, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Islamische Republik Iran, Island, Israel, Italien, Japan, Kamerun, Libanon, Litauen, Luxemburg, Malawi, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Philippinen, Polen, Republik Korea, Rumänien, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweiz, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten und Zypern**.

Fortschritte

85. Der Ausschuss nimmt mit Interesse die 2008 von den Regierungen **Grenadas, Namibias und Perus** übermittelten Informationen zur Kenntnis. Er begrüßt die Bemühungen, die diese Regierungen unternommen haben, um den erheblichen Rückstand bei der Vorlage aufzuholen und so ihre Verpflichtung zu erfüllen, ihren Parlamenten die von der Konferenz im Laufe der Jahre angenommenen Urkunden vorzulegen.

Besondere Probleme

86. Zwecks Erleichterung der Arbeit des Ausschusses für die Durchführung der Normen werden in diesem Bericht nur die Regierungen genannt, die keine Auskünfte über die Vorlage der von der Konferenz auf mindestens den letzten sieben Tagungen seit Mai-Juni 2000 angenommenen Urkunden an die zuständige Stellen erteilt haben (d. h. von der 88. Tagung bis zur 95. Tagung im Mai-Juni 2006). Es war die Auffassung vertreten worden, dass dieser Zeitrahmen lang genug sei, um die Einladung von Regierungsdelegationen zu einer Sondersitzung des Konferenzausschusses zu rechtfertigen, so dass sie die Gründe für die Rückstände bei der Vorlage nennen können.

87. Der Ausschuss stellt fest, dass am Schluss seiner 79. Tagung, d. h. am 12. Dezember 2008, **50** Regierungen in diese Kategorie fallen: **Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Bahrain, Bangladesch, Bosnien und Herzegowina, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Chile, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Dominica, Dschibuti, Gambia, Georgien, Ghana, Guinea, Haiti, Irland, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kiribati, Komoren, Kongo, Kroatien, Libysch-Arabische Dschamahirija, Mosambik, Nepal, Papua-Neuguinea, Paraguay, Ruanda, Salomonen, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Tadschikistan, Tschad, Turkmenistan, Uganda, Usbekistan und Zentralafrikanische Republik**.

88. Dem Ausschuss ist bewusst, dass in einigen dieser Länder seit vielen Jahrzehnten außergewöhnliche Umstände vorliegen und dass ihnen oft die entsprechenden Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Vorlagepflicht fehlen.

89. In diesem Zusammenhang verließ der Ausschuss bereits früher seiner Besorgnis über die Tatsache Ausdruck, dass eine sehr große Anzahl von Regierungen allein durch die Vorlage und Ratifizierung des Übereinkommens (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, vermieden haben, in die Kategorie von Staaten zu fallen, die keine der auf den „letzten sieben Tagungen“ der Konferenz angenommenen Urkunden vorgelegt haben, wenngleich sie in Bezug auf die Vorlage generell erheblich im Rückstand waren.

90. Aus diesem Bericht geht hervor, dass 50 Regierungen keine Auskünfte über die Vorlage der Urkunden an die zuständigen Stellen erteilt haben, die auf den letzten sieben, als Bezugszeitraum für 2008 geltenden Tagungen der Konferenz (d. h. von der 88. Tagung im Mai-Juni 2000 bis zur 95. Tagung im Mai-Juni 2006) angenommen wurden.

91. Diese Länder sind in den in diesem Bericht veröffentlichten Bemerkungen aufgeführt, und die Urkunden, bei denen keine Vorlage erfolgte, werden in den statistischen Anhängen genannt. Der Ausschuss hält es daher für sinnvoll, die Aufmerksamkeit dieser in Absatz 87 genannten Länder auf diesen Punkt zu lenken, so dass sie unverzüglich und vordringlich zweckmäßige Maßnahmen ergreifen können, um den Rückstand aufzuholen.

92. Der Ausschuss hegt ferner die Hoffnung, dass die staatlichen Stellen und die Sozialpartner in diesen Ländern als erste aus den Maßnahmen Nutzen ziehen, die das Amt ergreifen wird, um ihnen bei den Schritten zu helfen, die für die rasche Vorlage der noch ausstehenden Urkunden an das gesetzgebende Organ erforderlich sind.

Kommentare des Ausschusses und Antworten der Regierungen

93. Wie in früheren Berichten legt der Ausschuss in Teil II Abschnitt III dieses Berichts individuelle Bemerkungen zu den Punkten vor, auf die die Regierungen besonders hingewiesen werden sollten²⁶. Bemerkungen werden in den Fällen gemacht, in denen für fünf oder mehr Tagungen der Konferenz keine Auskünfte erteilt wurden. Darüber hinaus wurden im Hinblick auf die Einholung ergänzender Auskünfte über andere Punkte Anfragen an eine Reihe von Ländern gerichtet (siehe Liste direkter Anfragen am Ende des Abschnitts III).

94. Der Ausschuss hofft, dass diese 79 Bemerkungen und 41 direkten Anfragen, die er in diesem Jahr an Regierungen richtet, diese in die Lage versetzen, der in der Verfassung vorgesehenen Vorlagepflicht besser nachzukommen und somit zur Förderung der von der Konferenz angenommenen Normen beizutragen.

95. Der Ausschuss hat bereits darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, dass die Regierungen die Auskünfte und Unterlagen übermitteln, die im Fragebogen am Ende des März 2005 vom Verwaltungsrat angenommenen Memorandums verlangt werden. Der Ausschuss muss zur Prüfung eine Zusammenfassung oder eine Abschrift der Dokumente erhalten, mit denen die Urkunden dem Parlament vorgelegt werden, sowie der Vorschläge, die hinsichtlich der Umsetzung unterbreitet worden sind. Die Pflicht zur Vorlage ist erst dann erfüllt, wenn die von der Konferenz angenommenen Urkunden dem Parlament vorgelegt worden sind und die zuständigen Stellen einen diesbezüglichen Beschluss gefasst haben. Dieser Beschluss und die Informationen über die Vorlage an die zuständigen Stellen müssen dem Amt übermittelt werden.

96. Der Ausschuss hofft, dass er in dieser Hinsicht erzielte Fortschritte in seinem nächsten Bericht zur Kenntnis nehmen kann und erinnert die Regierungen erneut daran, dass ihnen die Möglichkeit offen steht, dass Amt um technische Unterstützung, insbesondere durch die Normenfachleute im Außendienst, zu ersuchen.

D. Zur Berichterstattung nach Artikel 19 der Verfassung ausgewählte Urkunden

97. Gemäß dem Beschluss des Verwaltungsrats²⁷ wurden die Regierungen ersucht, nach Artikel 19 der Verfassung Berichte über das Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, das Protokoll von 2002 zum Übereinkommen über den Arbeitsschutz, 1981, und die Empfehlung (Nr. 164) betreffend den Arbeitsschutz, 1981, vorzulegen.

98. Insgesamt wurden 492 Berichte angefordert, von denen 262 eingingen²⁸. Dies entspricht 53,25 Prozent der angeforderten Berichte.

99. Der Ausschuss stellt mit Bedauern fest, dass die folgenden 21 Länder in den letzten fünf Jahren keinen der nach Artikel 19 der Verfassung angeforderten Berichte über nichtratifizierte Übereinkommen und über Empfehlungen vorgelegt haben: **Demokratische Republik Kongo, Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Gambia, Guinea, Kap Verde, Kirgistan, Liberia, Russische Föderation, San Marino, São Tomé und Príncipe, Seychellen, Sierra Leone, Somalia, St. Kitts und Nevis, Tadschikistan, Timor-Leste, Togo, Turkmenistan, Uganda, Usbekistan, Vanuatu.**

100. Der Ausschuss fordert die Regierungen erneut dringend auf, die angeforderten Berichte zu übermitteln, damit seine Allgemeinen Erhebungen so umfassend wie möglich sein können. Er hegt die Hoffnung, dass das Amt die hierzu erforderliche technische Unterstützung bietet.

101. Teil III dieses Berichts (separat als Bericht III (Teil 1B) veröffentlicht)²⁹ enthält die Allgemeine Erhebung über den Arbeitsschutz. Entsprechend der in den Vorjahren befolgten Praxis wurde diese Erhebung auf der Grundlage einer Vorprüfung einer Arbeitsgruppe ausgearbeitet, die sich aus drei Mitgliedern des Ausschusses zusammensetzte.

²⁶ Liegt deutsch nicht vor.

²⁷ GB.291/9(Rev.), Abs. 73.

²⁸ IAA: Bericht III (Teil 1B), Internationale Arbeitskonferenz, 97. Tagung, 2008. (Liegt deutsch nicht vor).

²⁹ Liegt deutsch nicht vor.

III. Besondere Umstände und Haupttendenzen

102. Unter Berücksichtigung seines auf seiner 78. Tagung (November-Dezember 2007) ¹ gefassten Beschlusses ist es in den Augen des Ausschusses zweckmäßig, die Aufmerksamkeit auf die nachstehend genannten besonderen Umstände und Haupttendenzen in Bezug auf Fragen von hoher Aktualität zu lenken, auf die er bei seiner Prüfung der Berichte in diesem Jahr gestoßen ist.

103. Als Vorbemerkung möchte der Ausschuss hervorheben, dass die Internationale Arbeitskonferenz auf ihrer 97. Tagung (Mai-Juni 2008) die Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung angenommen hat. Der Ausschuss begrüßt, dass die entscheidende Rolle, welche die IAO bei der Förderung und beim Erreichen von Fortschritten und sozialer Gerechtigkeit im derzeitigen Kontext der Globalisierung zu spielen hat, sowie die besondere Bedeutung internationaler Arbeitsnormen für diesen Zweck bekräftigt wurden. Er nimmt ferner Kenntnis davon, dass auf der 97. Tagung der Konferenz die EntschlieÙung über die Stärkung der Fähigkeit der IAO, die Bemühungen ihrer Mitglieder zur Verwirklichung ihrer Ziele im Kontext der Globalisierung zu unterstützen, angenommen wurde. Diese EntschlieÙung sieht vor, dass „die Bestimmungen der Erklärung und ihre Durchführung nicht die vorhandenen Aufsichtsmechanismen der IAO duplizieren sollten... und ihre Durchführung für Mitgliedstaaten keine zusätzliche Berichtspflichten schaffen sollte“ ². Im Rahmen der Aussprache über seine Arbeitsmethoden und auch während der Sondersitzung mit den stellvertretenden Vorsitzenden des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen erörterte der Ausschuss die Frage der Auswirkungen der Erklärung von 2008, überwiegend in Bezug auf die Allgemeinen Erhebungen.

A. Sechzigster Jahrestag der Annahme des Übereinkommens (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948

104. Im 60. Jubiläumsjahr des Übereinkommens (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948, möchte der Sachverständigenausschuss hervorheben, wie wichtig seiner Auffassung nach die Vereinigungsfreiheit als bedeutendes förderliches Recht ist, das für den sinnvollen Zugang zu allen anderen Rechten bei der Arbeit eine ausschlaggebende Rolle spielt. Dies wurde fest in der Erklärung von 2008 über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung verankert, in der betont wird, dass dieses Recht für das Erreichen der vier strategischen Ziele der IAO von besonderer Bedeutung ist. Die Einhaltung der Vereinigungsfreiheit in der Arbeitsstätte geht Hand in Hand mit der Achtung der grundlegenden bürgerlichen Freiheiten und Menschenrechte, die sich aus der Würde des Menschen ergeben. Der Ausschuss stellt allerdings mit Bedauern fest, dass Milliarden von Arbeitnehmern in aller Welt dieses grundlegende Recht in Gesetzgebung oder Praxis vorenthalten wird. Er bedauert zutiefst, dass das Übereinkommen Nr. 87 dasjenige der grundlegenden Übereinkommen ist, zu dem die wenigsten Ratifikationen eingegangen sind, und dass es somit im Vergleich zu den anderen zurückbleibt. Darüber hinaus sind unter den 33 Mitgliedstaaten, die dieses Übereinkommen nicht ratifiziert haben, mehrere der bevölkerungsreichsten Nationen der Welt zu finden. Der Ausschuss schließt sich dem feierlichen Aufruf des Generaldirektors an all die Länder an, die bisher das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, konzertierte Bemühungen zu unternehmen, um dies bis 2015, dem vorgeschlagenen Ziel für die universelle Ratifizierung

¹ Bericht des Sachverständigenausschusses, Allgemeiner Bericht, Bericht III (Teil 1 A), Internationale Arbeitskonferenz, 97. Tagung, 2008, Abs. 8(2).

² EntschlieÙung über die Stärkung der Fähigkeit der IAO, die Bemühungen ihrer Mitglieder zur Verwirklichung ihrer Ziele im Kontext der Globalisierung zu unterstützen, Internationale Arbeitskonferenz, 97. Tagung, 2008, Abs. 1.

der grundlegenden Übereinkommen, zu tun. In Anerkennung der Tatsache, dass es für Arbeitnehmer in Ausfuhr-Freizonen und für Arbeitnehmerin der informellen Wirtschaft neben vielen anderen Gruppen anfälliger Arbeitnehmer signifikante Defizite in Gesetzgebung und Praxis gibt, hat der Ausschuss ferner den Beschluss gefasst, in seinen diesjährigen Bericht eine allgemeine Bemerkung aufzunehmen, die seine Besorgnis zum Ausdruck bringt, und bittet Regierungen um ergänzende diesbezügliche Auskünfte.

B. Fünfzigster Jahrestag des Übereinkommens (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958

105. In diesem Jahr begeht der Ausschuss den 50. Jahrestag der Annahme des Übereinkommens (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958. Im Jahr 1958 war das Übereinkommen zukunftsorientiert; es bleibt nach wie vor die umfassendste relevante internationale Urkunde über Nichtdiskriminierung und Gleichheit in Beschäftigung und Beruf. Es besteht eine enge Beziehung zwischen dem Übereinkommen und dem Auftrag der IAO, soziale Gerechtigkeit durch die Gewährleistung von menschenwürdiger Arbeit für alle zu fördern, wie es zuletzt in der Erklärung der IAO von 2008 über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung bekräftigt wurde. Anlässlich dieses 50. Jahrestages des Übereinkommens dürfte es angebracht sein, einige der Fortschritte herauszustellen, die bei dessen Durchführung erzielt wurden, und Überlegungen über Mittel zur Beseitigung der verbleibenden Hindernisse auf dem Weg zur Gleichstellung anzustellen.

Ausgangspunkt

106. Bei der Durchführung des Übereinkommens muss unbedingt berücksichtigt werden, dass es keine Gesellschaft ohne Diskriminierung gibt und dass laufend Maßnahmen zu deren Bekämpfung ergriffen werden müssen. Allerdings behaupten einige Regierungen weiterhin, in ihren Ländern gebe es keine Diskriminierung, und erklären, Maßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens seien nicht erforderlich. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass eine derartige Einstellung dem Geist des Übereinkommens widerspricht und ein erhebliches Durchführungshindernis darstellt. Wie er bereits in seiner Allgemeinen Erhebung von 1988 feststellte, wird mit der Förderung von Chancengleichheit und Gleichbehandlung keine stabile Situation angestrebt; vielmehr sind Chancengleichheit und Gleichbehandlung schrittweise zu erreichen, wobei die nationale Gleichstellungspolitik stets neu aufkommenden Formen von Diskriminierung, für die Lösungen gefunden werden müssen, anzupassen ist.

Nationale Politik im Bereich der Chancengleichheit und Gleichbehandlung

107. Fortschritte. Bei der Beurteilung, ob ein Land eine nationale dem Übereinkommen entsprechende Politik im Bereich der Chancengleichheit und Gleichbehandlung angekündigt hat und verfolgt, ließ sich der Ausschuss von den Kriterien der Effektivität unter Berücksichtigung der speziellen Verhältnisse eines jeden Landes lenken. In diesem Zusammenhang möchte der Ausschuss daran erinnern, dass nach Artikel 3 f) des Übereinkommens ratifizierende Staaten verpflichtet sind, regelmäßig Informationen über die zur Förderung der Gleichstellung getroffenen Maßnahmen zu liefern und auch „die durch derartige Maßnahmen erzielten Ergebnisse bekanntzugeben“. Wenngleich Informationen über die verschiedenen getroffenen Maßnahmen oftmals übermittelt werden, ist der Ausschuss dennoch regelmäßig gezwungen, Informationen über die Auswirkungen dieser Maßnahmen anzufordern. Der Ausschuss stellt fest, dass immer mehr Länder das Übereinkommen durch eine Kombination gesetzgeberischer und administrativer Maßnahmen, staatlicher Politiken, praktischer Programme zur Verhütung von Diskriminierung und Beseitigung von faktischen Ungleichheiten sowie durch die Einsetzung nationaler Gleichstellungsausschüsse oder anderer Sonderorgane mit Zuständigkeit für die Förderung der Gleichheit und die Behandlung von Klagen durchzuführen.

Rechtsvorschriften

108. Wichtige Entwicklungen im Bereich der Rechtsvorschriften. Der Ausschuss war in der Lage, erhebliche Fortschritte bei der Annahme von Rechtsvorschriften über Gleichstellung und Diskriminierung aufgrund der im Übereinkommen genannten Gründe zu verzeichnen. Artikel 1 (1) a) des Übereinkommens schreibt vor, dass die ratifizierenden Länder einen Schutz vor einer Diskriminierung in Bezug auf alle sieben genannten Gründe, nämlich Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Glaubensbekenntnis, politische Meinung, nationale Abstammung und soziale Herkunft, gewährleisten müssen; Artikel 1 (1) b) erkennt an, dass neue Formen der Diskriminierung aufkommen oder anerkannt werden und sieht vor, dass die ratifizierenden Staaten zusätzliche Gründe bestimmen, mit denen sie sich nach Maßgabe dieses Übereinkommens zu befassen haben. Länder nutzen immer häufiger die Möglichkeit, zusätzliche Gründe bestimmen, und ergreifen Maßnahmen, u.a. in Form eines gesetzlichen Schutzes, um dem Problem der Diskriminierung aus anderen Gründen, beispiels-

weise Alter, Gesundheit, Behinderung, HIV/Aids-Status, Nationalität, Familienstand oder -pflichten und sexuelle Ausrichtung, zu begegnen. Der Ausschuss stellt fest, dass sich die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vielfach nicht auf eine Diskriminierung aus einem einzigen Grund beschränkt. Beispielsweise tritt die geschlechtsbedingte Diskriminierung gleichzeitig mit anderen Formen der Diskriminierung oder Ungleichheit aufgrund von Rasse, nationaler Abstammung oder Religion oder sogar Alter, Migrantenstatus, Behinderung oder Gesundheit auf. Der Ausschuss möchte in diesem Zusammenhang die Aufmerksamkeit auf die besondere Lage von Arbeitsmigranten lenken, u.a. weibliche Hausangestellte, eingeborene Frauen und Personen, die unter HIV/Aids leiden.

109. In einigen Ländern gibt es bereits generelle, die Gleichstellung betreffende Verfassungsbestimmungen. Diese sind zwar wichtig, haben erwiesenermaßen im Allgemeinen aber zur Behandlung bestimmter Fälle von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf nicht ausgereicht. Einige Länder haben sich vor Kurzem für umfassende Antidiskriminierungsgesetze entschieden oder sind auf das Problem der Diskriminierung in umfassenderen Gesetzen über Menschenrechte eingegangen. Andere hingegen haben neue Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsbestimmungen in vorhandene Arbeitsgesetze eingefügt. Angesichts der andauernden Formen von Diskriminierung ist der Ausschuss der Auffassung, dass in den meisten Fällen umfassende Antidiskriminierungsgesetze erforderlich sind, um die wirksame Durchführung des Übereinkommens zu gewährleisten. Der Ausschuss hatte die Möglichkeit, eine Reihe von Gesetzen zu prüfen, und stellt fest, dass es einige Merkmale gibt, die de facto zur Bekämpfung von Diskriminierung und zur Förderung der Gleichheit beigetragen haben: der Schutz einer möglichst großen Gruppe von Arbeitnehmern; eine klare Definition der direkten und indirekten Diskriminierung; das Verbot der Diskriminierung in allen Phasen des Einstellungsprozesses; die ausdrückliche Zuweisung von Überwachungsaufgaben an zuständige nationale Stellen; das Vorsehen abschreckender Strafen und entsprechender Entschädigungen; die Verlagerung oder Umkehr der Beweislast; der Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen; die Zulassung von positiven Maßnahmen; und Vorkehrungen für die Annahme und Durchführung von Gleichstellungspolitikern oder -plänen in den Arbeitsstätten sowie die Erfassung relevanter Daten auf verschiedenen Ebenen. Der Ausschuss hat darüber hinaus begrüßt, dass einige Länder Initiativen in Form von Sammlungen praktischer Richtlinien oder Leitfäden beschlossen haben, die weitere Orientierungshilfen im Bereich des Verbots und der Verhütung von Diskriminierung bei der Arbeit als Ergänzung der Rechtsvorschriften bieten.

110. Durchführungslücken. Der Ausschuss stellt wiederum fest, dass es wichtige Lücken bei der Durchführung des Übereinkommens gibt. Beispielsweise:

- sind bestimmte Arbeitnehmerkategorien wie Gelegenheitsarbeiter, Hausangestellte und Arbeitsmigranten oft von dem in nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Schutz vor Diskriminierung ausgeschlossen,
- sind in einigen Antidiskriminierungsgesetzen nicht alle im Übereinkommen niedergelegten Gründe aufgeführt,
- wird in den Rechtsvorschriften oft ein bestimmter Grund, nämlich die soziale Herkunft, ausgelassen, die aber im Zuge der Entwicklung neuer Formen einer starren sozialen Schichtung weiterhin von Bedeutung ist,
- gilt der Schutz vor einer Diskriminierung nicht für alle Aspekte von Beschäftigung und Beruf, angefangen von der Einstellung bis hin zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

111. Eine weitere wichtige Durchführungslücke ist die sexuelle Belästigung, eine gravierende Form der geschlechtsbedingten Diskriminierung und eine Verletzung der Menschenrechte bei der Arbeit. Der Ausschuss erinnert daher an seine Allgemeine Bemerkung von 2002, in der er hervorhob, wie wichtig es ist, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um sowohl sexuelle Belästigungen der Art „quid-pro-quo“ als auch sexuelle Belästigungen durch eine feindliche Umgebung bei der Arbeit zu verhüten und zu untersagen. In Gesetzen über sexuelle Belästigung fehlen oft eindeutige Definitionen und zweckmäßige Maßnahmen in Form von Entschädigungen und Klagemechanismen. Im Allgemeinen hat es sich als unzureichend erwiesen, eine sexuelle Belästigung lediglich strafrechtlich zu verfolgen, da dieses Vorgehen zwar für die gravierendsten Fälle zweckmäßig ist, nicht aber für die Verhaltensweisen bei der Arbeit, die als sexuelle Belästigung behandelt werden sollten. In letzterem Fall ist der Beweis schwieriger zu erbringen, und Abhilfemaßnahmen sind nur in begrenztem Ausmaß möglich.

112. Diskriminierende Rechtsvorschriften: Kein Relikt der Vergangenheit. Wenngleich das Übereinkommen die Aufhebung diskriminierender Rechtsvorschriften vorschreibt, gibt es in einer Reihe von Ländern immer noch derartige Bestimmungen. Zum Beispiel wird die Art der Arbeit, die Frauen verrichten können, immer noch gesetzlich beschränkt bzw. werden Frauen von bestimmten Sektoren oder Berufszweigen ausgeschlossen, u.a. im Justizwesen oder in der Polizei. Aufgrund geschlechtsstereotyper Annahmen über Rolle und Fähigkeiten von Frauen wird diesen durch Schutzmaßnahmen immer noch der Zugang zu bestimmten Berufen verwehrt. In diesem Zusammenhang hat der Ausschuss darauf hingewiesen, dass Beschränkungen, die den Zugang von Frauen zu bestimmten Arten von Arbeit betreffen, auf den Mutterschutz begrenzt sein und nicht zum Ziel haben sollten, Frauen – ausgehend von geschlechtsstereotypen Annahmen – aufgrund ihres Geschlechts zu schützen. Nach wie vor haben Gesetze über persönliche und Familienbeziehungen, die noch keine gleichen Rechte für Männer und Frauen vorsehen, Einfluss auf die Gleichstellung in Arbeit und Beschäftigung, insbesondere Gesetze, die einen Ehemann dazu ermächtigen, seiner Frau eine Arbeit außer Haus zu untersagen oder vorschreiben, dass eine Ehefrau die Erlaubnis ihres Ehemannes vor Annahme bestimmter bezahlter Arbeiten benötigt.

Durchführung

113. Eine permanente Herausforderung. Die Durchführung von Antidiskriminierungsgesetzen bleibt fast überall eine Herausforderung. In den Fällen, in denen keine bzw. nur eine geringe Anzahl von Klagen eingereicht wurden, stellte sich der Ausschuss die Frage, ob dies ein Zeichen für den mangelnden Bekanntheitsgrad des Grundsatzes des Übereinkommens, für einen Mangel an Vertrauen in die Verfahren oder das Fehlen eines Zugangs zu den Verfahren in der Praxis bzw. von Angst vor Vergeltung sein könnte. Er hat die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Rechtsvorschriften stärker publik zu machen, die Fähigkeit der zuständigen Stellen, u.a. von Richtern, Arbeitsaufsichtsbeamten und sonstigen staatlichen Bediensteten, zur Ermittlung und Behandlung derartiger Fälle zu verstärken und darüber hinaus zu prüfen, ob die anwendbaren materiellen und Verfahrensbestimmungen es Opfern einer Diskriminierung de facto ermöglichen, mit Erfolg ihre Fälle vorzubringen. Der Ausschuss hat ferner stets auf die Notwendigkeit hingewiesen, Informationen über Art und Ergebnis von Diskriminierungsfällen, die von den zuständigen Stellen, u.a. von Gerichten, nationalen Menschenrechts- oder Gleichstellungsinstitutionen und der Arbeitsaufsicht, behandelt wurden, zu erfassen und zu veröffentlichen, da dies ein Mittel zur Sensibilisierung in Bezug auf die Rechtsvorschriften und die Wege zur Beilegung von Streitigkeiten und auch eine Grundlage für die Prüfung von deren Wirksamkeit ist.

Faktische Ungleichheit

114. Die Aufhebung diskriminierender Rechtsvorschriften und der Erlass und die Durchführung nichtdiskriminierender Bestimmungen sind zwar zweifellos wichtig, reichen aber nicht aus, um die faktische Ungleichheit in Beschäftigung und Beruf zu beseitigen, die oftmals aus einer systematischen, strukturell bedingten Diskriminierung resultiert, welche tief in Tradition und gesellschaftlichen Werten verwurzelt ist.

115. Die vielen Gesichter der geschlechtsbedingten Diskriminierung. Sowohl das geschlechtsbedingte Lohngefälle als auch die geschlechtsspezifische berufliche Segregation bestehen nach wie vor in erheblichem Ausmaß. Frauen sind auf informellen und atypischen Stellen überrepräsentiert, sehen sich größeren Hindernissen beim Zugang zu verantwortungsvollen Positionen gegenüber und tragen weiterhin den größten Anteil der Last der Familienpflichten. Der Ausschuss ist besorgt über den hohen Anteil von in der informellen Wirtschaft beschäftigten Frauen in einigen Ländern, da dies oft bedeutet, dass sie vom Großteil des Rechts- und sozialen Schutzes und den sozialen Leistungen, die den Beschäftigten im formellen Sektor zur Verfügung stehen, ausgeschlossen sind. Ein derartiger Schutz und derartige Leistungen stehen in einigen Ländern auch Arbeitnehmern in Ausfuhr-Freizonen nicht zur Verfügung, und der Ausschuss hat festgestellt, dass es dort gravierende diskriminierende Praktiken gegenüber Frauen gibt. Eine Diskriminierung von Frauen ist immer noch in vielfacher Form vorhanden, und nach Feststellung des Ausschusses sind Frauen in Bezug auf den Zugang zur Beschäftigung oder eine Weiterbeschäftigung aufgrund von Kriterien, die den Familienstand, die Familiensituation und die Familienpflichten betreffen, immer noch überproportional benachteiligt. Außerdem führen stereotypische Annahmen über die Wünsche und Fähigkeiten von Frauen sowie über deren Eignung für bestimmte Tätigkeiten zur Segregation von Männern und Frauen in Bildung und Ausbildung und folglich auf dem Arbeitsmarkt.

116. Soziale Gerechtigkeit für alle: Immer noch eine Illusion. Der Ausschuss hat ferner festgestellt, dass es nach wie vor durch ethnische und religiöse Gesichtspunkte bedingte Arbeitsmarktungleichheiten und diskriminierende Praktiken gegenüber eingeborenen und in Stämmen lebenden Völkern, Mitglieder ethnischer Minoritäten und Arbeitsmigranten gibt. In einigen Ländern ist eine Diskriminierung aufgrund der Kasten- oder Klassenzugehörigkeit immer noch sehr ausgeprägt. Frauen, die diesen Gruppen angehören, sind besonders oft einer Diskriminierung ausgesetzt. Der Ausschuss stellt fest, dass es insbesondere angesichts neuerer Anzeichen von wieder aufkommenden rassistischen Einstellungen und von Intoleranz, u.a. religiöser Intoleranz, für Entwicklungsprozesse und das Erreichen der sozialen Gerechtigkeit für alle von entscheidender Bedeutung ist, Fragen der Diskriminierung dieser Gruppen und der sie betreffenden Ungleichheit in Bildung, Ausbildung, Beschäftigung und Beruf anzugehen.

Ein Weg in die Zukunft

117. Proaktive Maßnahmen. Die Bekämpfung faktischer Ungleichheiten setzt proaktive Ansätze und Maßnahmen zum Erreichen einer Gleichstellung der Geschlechter und zur Beseitigung der Diskriminierung besonders anfälliger Gruppen voraus. Zu derartigen Schritten zählten positive Maßnahmen, Sensibilisierung und Ausbildung sowie kohärente Politiken in Bereichen, welche die Chancengleichheit und Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf betreffen. Das Problem der indirekten Diskriminierung und der strukturellen Benachteiligung gibt nach wie vor Anlass zu großer Besorgnis. Die besonderen Verhältnisse, Menschenrechte, Bedürfnisse und Wünsche der betroffenen Gruppen müssen bei der Planung und Durchführung von Politiken und Programmen in den Bereichen Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigungsförderung Berücksichtigung finden.

118. Die Notwendigkeit von mehr und besseren Daten. Einige Länder haben Rechtsvorschriften, Maßnahmen und Verfahren eingeführt, welche die Erfassung zweckmäßiger, nach Geschlecht gegliederter statistischer Daten als Mittel zur Ermittlung sozialer und wirtschaftlicher Diskrepanzen zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen ermöglichen. Auf

globaler Ebene stehen einschlägige Daten allerdings nur in begrenztem Ausmaß zur Verfügung. Daten über die Lage von Männern und Frauen sind zwar häufiger erhältlich, Daten über ethnische oder sonstige soziale Gruppen werden allerdings von weitaus weniger Ländern erfasst und zur Verfügung gestellt. Da aussagekräftige Daten zur Festsetzung von Prioritäten und zur Planung zweckmäßiger Maßnahmen zum Abbau von Diskriminierung und faktischen Ungleichheiten von entscheidender Bedeutung sind und auch für die Überwachung und Bewertung der Auswirkungen und der Ergebnisse der ergriffenen Maßnahmen unentbehrlich sind, hat der Ausschuss Regierungen systematisch um die Erfassung und Analyse einschlägiger Daten ersucht.

Die Rolle von Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer

119. Zentrale Akteure. Im Einklang mit dem Geist des Übereinkommens kommt Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eine wichtige Rolle zu bei der Förderung des Verständnisses, der Akzeptanz und der Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf durch die Entwicklung und Anwendung betrieblicher Politiken und Maßnahmen zur Gewährleistung von Chancengleichheit und Gleichbehandlung und Förderung der Diversität bei der Arbeit. In allen Regionen haben Gewerkschaften Antidiskriminierungsmaßnahmen ergriffen, angefangen von der Planung interner Verfahren bis hin zur Teilnahme an nationalen öffentlichen Kampagnen. In einer beträchtlichen Anzahl von Ländern haben Arbeitgeber und Arbeitgeberverbände Verhaltenskodizes entwickelt, ein Management der Personalvielfalt praktiziert und Ausbildungstätigkeiten durchgeführt. Auch Kollektivverhandlungen kam eine entscheidende Rolle bei der Sicherstellung der im Übereinkommen vorgesehenen Rechte in der Praxis zu. Der Ausschuss hebt hervor, wie notwendig die umfassende Einhaltung der Vereinigungsfreiheit als Voraussetzung dafür ist, dass Verbände der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber ihre wichtige Rolle im Zusammenhang mit dem Übereinkommen spielen können, da der soziale Dialog der Schlüssel zum Abbau von Gesetzes- und Durchführungslücken ist.

Schlussfolgerung

120. Zweifellos hat die Durchführung des Übereinkommens zur Förderung und Verwirklichung von Chancengleichheit und Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf und somit zur sozialen Gerechtigkeit beigetragen. Allerdings ist das Ziel, jede Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf zu beseitigen, noch weit entfernt. Der Ausschuss stellt fest, dass derzeit 14 Mitgliedstaaten der IAO das Übereinkommen Nr. 111, eine Urkunde von grundlegender permanenter Bedeutung, noch nicht ratifiziert haben, und hegt die Hoffnung, dass entsprechend dem Aufruf des Generaldirektors des IAA eine universelle Ratifizierung bis zum Jahr 2015 erreicht wird.

C. Besondere Umstände im Zusammenhang mit dem Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973

121. Das Übereinkommen Nr. 138 ist eines der acht grundlegenden IAO-Übereinkommen. Bisher ist es von 151 Ländern ratifiziert worden. In diesem Übereinkommen werden die Altersgrenzen für ein Arbeitsverbot oder eine Zulassung zur Arbeit von Minderjährigen festgelegt. Um die Vielzahl von Situationen zu erfassen, enthält es allerdings viele Flexibilitätselemente, bietet den Staaten verschiedene Optionen und räumt ihnen die Möglichkeit ein, begrenzte Kategorien der Beschäftigung oder Arbeit, „bei denen im Zusammenhang mit der Durchführung besondere Probleme von erheblicher Bedeutung entstehen“ (Artikel 4), von seiner Anwendung auszunehmen. Daher ist es in seiner Durchführung komplex, da es bestimmte Altersgrenzen und Voraussetzungen für leichte Arbeiten, gefährliche Arten der Arbeit und die Teilnahme an künstlerischen Veranstaltungen festlegt.

122. Der Ausschuss hat in diesem Jahr eine allgemeine Bemerkung zum Übereinkommen gemacht. Diese stellt eine Fortsetzung seiner früheren allgemeinen Bemerkung von 2003 dar, in der er den Ernst des Problems der Kinderarbeit, die Anstrengungen, die für die Ausmerzung der Kinderarbeit erforderlich sind, und die Möglichkeit der technischen Unterstützung durch das IAA, auch zur Zusammenstellung statistischer Daten über die aktuelle Lage in jedem betreffenden Land, hervorgehoben hatte. Die Bemerkung von diesem Jahr befasst sich lediglich mit der Frage der „leichten Arbeiten“, deren Ausführung gemäß Artikel 7 des Übereinkommens im Prinzip für Kinder im Alter von 13 bis 15 Jahren und in Ausnahmefällen von 12 bis 14 Jahren unter bestimmten Voraussetzungen und für bestimmte Arten von Arbeiten zulässig ist. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass in dieser Hinsicht Erklärungen mit praktischen Beispielen angebracht sind, da Altersvoraussetzungen, die Notwendigkeit, die Arten der zulässigen leichten Arbeiten festzulegen, und die diesbezüglichen Bedingungen von Staaten oft unzureichend verstanden werden, was zu Missbräuchen führen kann.

123. In diesem Jahr wurden 97 Berichte über das Übereinkommen angefordert, von denen 72 eingegangen sind. Die eingegangenen Berichte gaben Anlass zu 29 Bemerkungen und 67 direkten Anfragen (darunter Wiederholungen), und zu einigen Berichten gab der Sachverständigenausschuss eine Bemerkung ab und stellte auch eine direkte Anfrage: insgesamt betrafen die Kommentare 69 Länder. In elf Fällen wurden von diesen Ländern ergriffene Maßnahmen „mit Genugtuung“ und in 30 Fällen „mit Interesse“ zur Kenntnis genommen. Bedauerlicherweise ist der festgestellte Fortschritt aller-

dings im Vergleich zu der Gesamtsituation oft sehr gering. Aus den Zahlenangaben der IAO ergibt sich, dass insgesamt 182 Millionen Kinder unter 14 Jahren bzw. jedes fünfte Kind dieser Altersgruppe arbeiten.

124. Zwei miteinander in Zusammenhang stehende Faktoren dürften die Lage von Kindern, die gezwungen sind zu arbeiten, beeinflussen. Der erste Faktor ist die wirtschaftliche Lage ihres Landes. In einem Bericht der Weltbank vom 26. August 2008 wird hierzu angegeben, dass die Zahl der Menschen mit einem Tagesverdienst von weniger als 1,25 US-Dollar um 500 Millionen zurückgegangen ist, und zwar von 52 Prozent der Gesamtbevölkerung im Jahr 1981 auf 26 Prozent in 2005. Dieser spektakuläre Rückgang ist allerdings nicht gleichmäßig verteilt; in afrikanischen Ländern südlich der Sahara ist er nicht eingetreten. Dies ist zweifellos der Grund dafür, dass der globale Rückgang von Armut – gemäß den beim Sachverständigenausschuss eingegangenen Berichten – noch nicht zu einem wesentlichen Rückgang der Kinderarbeit geführt hat.

125. Der zweite Faktor sind die Schulbesuchsquoten der Grundschule. Nach UNICEF-Angaben stieg die Gesamtzahl der Kinder, die eine Grundschule besuchten, von 647 Millionen in 1999 auf 688 Millionen in 2005 an, wobei sich dies in den afrikanischen Ländern südlich der Sahara (+36 Prozent) und in Süd- und Westasien (+22 Prozent) besonders deutlich abzeichnete. Dieser Fortschritt ist in erster Linie auf die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft zurückzuführen, die sich verpflichtet hat, das Analphabetentum bis 2015 auszumerzen. Die Folgen für die Kinderarbeit liegen auf der Hand. Einige Länder dürften das Ziel, bis zum Jahr 2015 eine universelle Grundschulbildung zu erreichen, wahrscheinlich verwirklichen (beispielsweise Benin und Sambia, wo die Schulbesuchsquote in sechs Jahren um 20 Prozent angestiegen ist, aber immer noch 450.000 Kinder der Altersgruppe 10 bis 14 Jahre arbeiten, und Uganda, wo die Zahl der Kinder, die eine Schule besuchen, von 2,9 Millionen auf 7,2 Millionen in 2002 anstieg, wenngleich 1,4 Millionen Kinder der Altersgruppe 10 bis 14 Jahre immer noch arbeiten). Im Gegensatz dazu geht aus dem „Global Monitoring Report“ der UNESCO von 2008 mit dem Titel *Bildung für alle* hervor, dass bereits feststeht, dass andere Länder (wie Burkina Faso und die Dominikanische Republik) das Ziel des universellen Grundschulbesuchs bis zum Jahr 2015 nicht erreichen werden.

126. Hervorgehoben werden sollte auch die Rolle des Internationalen Programms für die Abschaffung der Kinderarbeit (IAO-IPEC), das in Absprache mit den betroffenen Ländern im Rahmen der technischen Unterstützung durch die IAO Maßnahmen durchführt. Zusätzlich zu den zeitgebundenen Programmen, die sich auf die schlimmsten Formen der Kinderarbeit konzentrieren, hat IAO-IPEC in französisch- und portugiesischsprachigen Ländern Afrikas, Lateinamerikas und in einigen anderen Ländern wie Albanien und Kambodscha „Beiträge zur Beseitigung der Kinderarbeit“ formuliert. Allerdings gibt es immer noch Länder wie China, Indonesien, Kamerun, Malaysia und Sudan, in denen die Grundlage für Maßnahmen, d.h. statistische Daten über die tatsächlichen Verhältnisse, noch nicht vorhanden ist.

127. Selbst wenn die sehr positiven Maßnahmen von IAO-IPEC zu konkreten Erfolgen führen, dürften deren Ergebnisse, so willkommen sie auch sind, quantitativ gesehen nur als ein Tropfen auf einem heißen Stein erscheinen. Beispielsweise hat sich IAO-IPEC für Peru das bemerkenswerte Ziel gesetzt, zwischen 2006 und 2010 5.000 Kinder aus der Arbeitssituation zu befreien. Allerdings gibt es 1.219.000 arbeitende Kinder der Altersgruppe 6 bis 13 Jahre, die zum Teil in Bergwerken arbeiten, auch Mädchen! Dies zeigt zur Genüge, dass langfristig immer noch gigantische Anstrengungen seitens der Länder erforderlich sind, die über die entsprechenden Mittel verfügen.

D. Durchführung der IAO-Normen der Sozialen Sicherheit im Kontext der globalen Finanzkrise

128. Viele nationale Wirtschaftsindikatoren vermitteln dieselbe Botschaft, nämlich dass die derzeitige Finanzkrise ernste, langfristige und globale Auswirkungen haben kann und somit eine konkrete Bedrohung der Finanzierbarkeit und nachhaltigen Entwicklung von Systemen der Sozialen Sicherheit darstellt und die Durchführung von IAO-Normen der Sozialen Sicherheit unterminiert. Das Versagen von Bank-, Versicherungs- und Pensionsfonds, gefolgt von Betriebschließungen in anderen Wirtschaftssektoren, hat einen Anstieg der Arbeitslosigkeit und Kürzungen von Renten zur Folge. Mit der steigenden Zahl der Anspruchsberechtigten bei gleichzeitigem Rückgang des Steueraufkommens und der Beiträge zu Systemen der Sozialen Sicherheit werden soziale Sicherheitsnetze zunehmend unter Druck geraten. Die enormen Kosten, die Regierungen für Rettungspakete für Banken und für Stabilisierungsmaßnahmen übernommen haben, lassen den nationalen Staatskassen wenig Handlungsspielraum und führen zu einer Reduktion der Sozialaufwendungen. Der Ausschuss fühlt sich veranlasst darauf hinzuweisen, dass Systeme der Sozialen Sicherheit der schlimmsten Finanz- und Wirtschaftskrise seit ihrer ersten Einführung ausgesetzt sein werden. Angesichts dieser Situation muss der Ausschuss die Regierungen daran erinnern, dass sie gemäß den IAO-Übereinkommen über Soziale Sicherheit die allgemeine Verantwortung für die einwandfreie Verwaltung der nationalen Einrichtungen der Sozialen Sicherheit und für die Gewährung der vorgesehenen Leistungen haben; um sie in die Lage zu versetzen, diese allgemeine Verantwortung wirksam wahrzunehmen, erlegen die Übereinkommen ihnen die Pflicht auf, „alle hierfür notwendigen Maßnahmen zu treffen“³.

³ Art. 71 (3) und 72 (2) des Übereinkommens Nr. 102; Art. 24 (2) und 25 des Übereinkommens Nr. 121; Art. 35 des Übereinkommens Nr. 128; Art. 30 des Übereinkommens Nr. 130; und Art. 28 des Übereinkommens Nr. 168.

Erweiterter Sozialschutz: Ein Teil der Lösung

129. Während der wirtschaftlichen Turbulenzen in den neunziger Jahren fanden sich einige Regierungen aufgrund des finanziellen Drucks dazu veranlasst, voreilig Maßnahmen einzuführen und Sozialaufwendungen zurückzufahren. Der Ausschuss betonte zu jenem Zeitpunkt, dass unmittelbare finanzielle Pressionen, wie groß sie auch sein mögen, keinen Vorrang vor der Notwendigkeit haben sollten, die Stabilität und Wirksamkeit von Systemen der sozialen Sicherheit zu wahren, und dass jede Kürzung der Aufwendungen im Rahmen einer kohärenten Politik erfolgen sollte, deren Ziel es ist, zukunftsfähige langfristige Lösungen zu finden, welche das durch die IAO-Normen garantierte Schutzniveau gewährleisten. Der Ausschuss möchte nun diese Bemerkung mit sogar noch größerem Nachdruck wiederholen: Es besteht die Gefahr, dass Sozialschutzmechanismen ernsthaft gefährdet sein und unter das Niveau der vor mehr als 50 Jahren vom Übereinkommen Nr. 102 festgelegten Mindestanforderungen absinken könnten, es sei denn, größere Länder entscheiden sich für eine kohärente umfassende Reaktion auf die globale Finanzkrise. Wie diese Krise gehandhabt wird, bestimmt, ob sie sich zu einer globalen sozialen und politischen Krise ausweitet, die weltweit zu erheblichen Rückschlägen beim sozialen Fortschritt führt.

130. Erfahrungsgemäß sind Soziale Sicherheit und die Gesamtwirtschaft untrennbar miteinander verbunden, insbesondere in Krisenzeiten; sowohl auf nationaler als auch auf globaler Ebene darf deren Steuerung und Management nicht getrennt vorgenommen werden. Dies bedeutet, dass erweiterte Maßnahmen des Sozialschutzes und in der Tat die Einbindung der Sozialen Sicherheit in die Lösung erforderlich sind, um die Wirtschaft aus der Krise zu führen. Der Ausschuss empfiehlt, als Grundlage für diese Maßnahmen die Anforderungen von IAO-Übereinkommen zu wählen, die gemeinsam von Regierungen und Sozialpartnern unter Berücksichtigung der Interessen der Wirtschaft und deren Effizienz erarbeitet wurden. Der Ausschuss kann nicht oft genug wiederholen, dass die Einbindung von Wirtschafts- und Sozialfragen in einen synergetischen Ansatz Voraussetzung für eine gute Regierungsführung ist, bei der internationalen Arbeitsnormen eine entscheidende Rolle zukommt. Der Ausschuss hegt die Hoffnung, dass ein Ergebnis dieser Krise ein Verständnis der Notwendigkeit sein wird, die volle Integration der sozialen Dimension in die neue Finanz- und Wirtschaftsordnung nach der Krise zu gewährleisten.

Staatliche und private Säule von Systemen der Sozialen Sicherheit: Wiederherstellung des Gleichgewichts

131. Was die Übernahme von Verantwortlichkeiten im Bereich der Sozialen Sicherheit anbelangt, so reduzierten in den neunziger Jahren viele Regierungen ihren Aufgabenbereich auf die bloße Bereitstellung grundlegender Sicherheitsnetze und erweiterten gleichzeitig die Rolle privater Versicherer, Unternehmen und der Versicherten selbst. In diesen Ländern führte der Übergang zur Privatisierung zur allmählichen Reduzierung der staatlichen Säule der Sozialen Sicherheit, insbesondere in den Bereichen Kranken- und Altersversicherung. Der Ausschuss hat betont, dass diese Verlagerung von Verantwortungen nicht immer mit dem Grundsatz der kollektiven Finanzierung und der allgemeinen Verantwortung des Staates für die einwandfreie Verwaltung des Systems und die Gewährung der zu zahlenden Leistungen vereinbar ist. Dies wirkte sich u.a. insofern negativ aus, als so staatliche Stellen, Sozialpartner und Versicherte von der Teilnahme an der Verwaltung von Systemen der Sozialen Sicherheit ausgeschlossen wurden, so dass einerseits staatliche Garantien abgeschafft, andererseits aber die Versicherten größeren finanziellen Risiken ausgesetzt wurden.

132. Angesichts der jüngsten Entwicklungen muss der Ausschuss erneut bekräftigen, dass die kollektive Finanzierung und die Risikoteilung auf breitmöglicher Basis, in Verbindung mit einer transparenten, verantwortungsbewussten und partizipatorischen Verwaltung von Systemen der Sozialen Sicherheit unter der Gesamtverantwortung und direkten Kontrolle des Staates, die besten Garantien für die finanzielle Tragbarkeit und die nachhaltige Entwicklung der Sozialen Sicherheit bieten. Da das Vertrauen in private Sparprogramme, die schwere finanzielle Verluste zu erleiden hatten, rasch abnimmt, wird die Öffentlichkeit wieder einmal empfänglicher für die Grundsätze des sozialen Zusammenhalts, der kollektiven Risikoteilung und der Stabilität staatlicher Versicherungssysteme, die der Unsicherheit privater Systeme vorzuziehen sind. Dies kann Regierungen dazu zwingen, bei der Sozialordnung nach der Krise eine neue Ausgewogenheit zwischen staatlicher und privater Säule zu finden.

Wiederaufbau der institutionellen und Regulierungskapazität des Staates

133. Wenn private Systeme Gefahr laufen, die erwarteten Leistungen nicht zahlen zu können, und zum Teil sogar einem Konkurs entgegen sehen, muss bei Regierungen die Bereitschaft vorhanden sein, mehr Verantwortung für die einwandfreie Verwaltung und Überwachung derartiger Systeme zu akzeptieren und diese in extremen Fällen sogar ganz zu übernehmen. Die globale Finanzkrise erfordert einen Staat, der willens und in der Lage ist, Märkte mit allen geeigneten Mitteln wirksam zu regulieren. In einigen Ländern sind Regierungen bereits dazu gezwungen worden, die Verantwortungen, die sie zuvor auf private Akteure verlagert hatten, wieder zu übernehmen, insbesondere im Sektor Rentenversiche-

rungen. Es muss nun die Einsicht kommen, dass der Wiederaufbau der institutionellen und Regulierungskapazität des Staates im Hinblick auf die Handhabung seiner erweiterten Verantwortungen ein vorrangiges Ziel der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Sozialen Sicherheit zu sein hat. Vor Kurzem hat der Generaldirektor des IAA diesen Punkt im multilateralen System in den Vordergrund gerückt: „In den letzten Jahrzehnten ist die Fähigkeit von Regierungen in dem Glauben, Märkte könnten eigenständig bessere Entwicklungsergebnisse erbringen, verringert wurden. Es ist nun schmerzhaft deutlich geworden, dass integrative Märkte am besten Seite an Seite neben einem starken Staat funktionieren... Das multilaterale System sollte bei der Entwicklungszusammenarbeit und Nothilfe den Wiederaufbau der institutionellen Kapazität des Staates als vorrangiges Ziel festlegen“⁴. Um die Krise zu bewältigen, ist mehr und nicht weniger staatliche Regulierung erforderlich, und Staaten können sich dabei voll auf die grundlegenden Prinzipien und Bestimmungen der IAO-Normen der Sozialen Sicherheit stützen.

Schutz der Mittel der Sozialen Sicherheit

134. Es steht eindeutig fest, dass sich die Rolle des Staates angesichts des noch nie da gewesenen Ausmaßes der globalen Finanzkrise um ein Vielfaches erweitert hat, allerdings ist auch von grundlegender Bedeutung, wie der Staat diese Verantwortungen und Pflichten erfüllt. Regierungen müssen sowohl staatliche als auch private nationale Systeme der Sozialen Sicherheit so durch die Krisenzeiten lotsen, dass die Verluste möglichst gering gehalten werden. Sie müssen die eklatant hohen Haushaltsdefizite so abbauen, dass die soziale Absicherung der Bevölkerung nicht gefährdet ist. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass Maßnahmen der Regierung zur Rettung privater Träger nicht auf Kosten einer Kürzung der Mittel erfolgen dürfen, die staatlichen Systemen der Sozialen Sicherheit zur Verfügung stehen. Wird eine Bewältigung der Finanzkrise durch eine Erhöhung der Staatschulden angestrebt, so müssen Regierungen die Nachhaltigkeit von Sozialversicherungskassen wahren. Der Ausschuss stellt fest, dass eine weitere Erhöhung des Defizits der Sozialen Sicherheit, das in vielen Ländern bereits extrem hoch ist, bedeutet, dass künftige Generationen einen sogar noch größeren Anteil der Kosten des Sozialschutzes zu tragen haben, was im Widerspruch zur Logik der nachhaltigen Entwicklung steht, auf der die IAO-Normen der Sozialen Sicherheit basieren. Eine ständige Erhöhung der Staatschulden ist mit den in diesen Normen festgelegten Prinzipien einer verantwortungsvollen Staatsführung nicht vereinbar. Im Gegenteil: Diese Grundsätze verlangen vom Staat, frühere Schulden der Sozialen Sicherheit so schnell wie möglich abzubauen, einen ausreichenden Haushaltsansatz für künftige Verpflichtungen vorzusehen und entsprechende Regeln für die Verwaltungsführung einzuführen, um einer Wiederverschuldung in der Zukunft vorzubeugen.

135. In einer Finanz- und Wirtschaftskrise kann auch eine gesteigerte Versuchung bestehen, zur Finanzierung vieler Arten von dringenden Maßnahmen, die der Rettung von Unternehmen, der Wahrung von Arbeitsplätzen und dem Anstoß des Wirtschaftswachstums dienen sollen, auf die Mittel der Sozialen Sicherheit zurückzugreifen. Der Ausschuss stellt in diesem Zusammenhang fest, dass der Einsatz von Mitteln der Sozialen Sicherheit für andere Zwecke, wie wichtig sie auch sein können, langfristig die solide Verwaltung und das finanzielle Gleichgewicht des Systems beeinträchtigen dürften. Daher ist unbedingt eine gründlichere Kontrolle erforderlich, um die Effizienz und Effektivität von Sozialhilfe und sozialer Abfederung, die aus öffentlichen oder Sozialversicherungsmitteln finanziert werden, sowie von verschiedenen Leistungen und Ausnahmen von der Beitragspflicht zur Sozialen Sicherheit zu gewährleisten.

Rückkehr von Systemen der Sozialversicherung zu normalen Parametern

136. In Krisenzeiten kann kein Mitgliedstaat seiner in IAO-Übereinkommen niedergelegten allgemeinen Verantwortung für die Tragfähigkeit seines Systems der Sozialen Sicherheit gerecht werden, ohne zugleich zu der Verpflichtung zu stehen, zeitgebundene und messbare Ergebnisse für die betreffenden Menschen zu erzielen. Der Ausschuss hegt die Hoffnung, dass die von Regierungen beschlossenen oder ins Auge gefassten Maßnahmen dem Ernst der finanziellen Lage und der Hauptverantwortung des Staates angemessen sind, die Tragfähigkeit und nachhaltige Entwicklung der Sozialen Sicherheit zu gewährleisten. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass eine Rückkehr zum finanziellen Gleichgewicht bei der Finanzierung der sozialen Absicherung für staatliche Stellen Priorität haben muss. Zwar trifft es zu, dass die Bestimmungen von IAO-Übereinkommen über Soziale Sicherheit nicht für die Verwaltung der Sozialen Sicherheit in einer Krisensituation gedacht waren; indessen legen sie Parameter fest, deren Einhaltung die Stabilität und die solide Verwaltung des Systems gewährleisten soll. Eine gute Strategie für einen Weg aus der Krise wäre die Berücksichtigung dieser Parameter, um – selbst nach einer zeitweiligen Änderung dieser Parameter aufgrund einschneidender Notmaßnahmen – eine schrittweise Rückkehr des Systems zu seinem Normalzustand zu ermöglichen. Den IAO-Normen über Soziale Sicherheit kommt eine besondere Bedeutung dabei zu, die abgestimmte Bewältigung der Krise zu gewährleisten, indem sie Ländern dabei helfen, ihre Systeme der Sozialen Sicherheit wieder auf die ursprünglichen international vereinbarten Parameter

⁴ Social consequences and responses to the financial and economic crisis, Diskussionspapier von Juan Somavia, Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes, für den Chief Executives Board des Systems der Vereinten Nationen, New York, Vereinigte Staaten, Okt. 2008.

umzustellen. Trotz der Vielfalt der innerstaatlichen Verhältnisse hat das System der internationalen Verpflichtungen, in das Mitgliedstaaten durch IAO-Übereinkommen über Soziale Sicherheit eingebunden sind, durch Gewährleistung dieser gemeinsamen Parameter und Werte in Zeiten finanzieller und wirtschaftlicher Turbulenzen gezeigt, was es zu leisten vermag.

IV. Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen und Aufgaben im Zusammenhang mit anderen internationalen Urkunden

A. Zusammenarbeit im Bereich der Normen mit den Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen

137. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen in Fragen der Überwachung der Durchführung internationaler Urkunden über Gegenstände, die von gemeinsamem Interesse sind, werden die Vereinten Nationen, bestimmte Sonderorganisationen und andere zwischenstaatliche Organisationen, mit denen die IAO zu diesem Zweck besondere Vereinbarungen getroffen hat, um Auskunft darüber gebeten, ob sie Informationen haben, die für den Ausschuss von Nutzen sind, um zu prüfen, wie bestimmte Übereinkommen durchgeführt werden. Von den Vereinten Nationen sind in diesem Jahr Informationen über das Übereinkommen (Nr. 107) über eingeborene und in Stämmen lebende Bevölkerungsgruppen, 1957, und das Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989, und von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) Informationen zu den Übereinkommen über Wanderarbeitnehmer eingegangen, die vom Ausschuss bei der Prüfung der Durchführung dieser Urkunden berücksichtigt wurden.

B. Die Menschenrechte betreffende Übereinkünfte der Vereinten Nationen

138. Der Ausschuss erinnert daran, dass internationale Arbeitsnormen und die Bestimmungen der entsprechenden Übereinkünfte der Vereinten Nationen im Bereich der Menschenrechte komplementär sind und sich gegenseitig stärken. Er hebt hervor, wie notwendig die Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen der IAO und den Vereinten Nationen im Bereich der Durchführung und Überwachung einschlägiger Urkunden ist, insbesondere angesichts des von den Vereinten Nationen angenommenen auf die Menschenrechte gestützten Entwicklungsansatzes.

139. Der Ausschuss begrüßt die Bemühungen des Amtes, den Vertragsorganen der Vereinten Nationen entsprechend den Vereinbarungen zwischen der IAO und den Vereinten Nationen regelmäßig Informationen über die Durchführung internationaler Arbeitsnormen zur Verfügung zu stellen. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass eine kohärente internationale Überwachung eine wichtige Basis für Maßnahmen zur besseren Wahrnehmung und Einhaltung wirtschaftlicher, sozialer, und kultureller Rechte auf nationaler Ebene darstellt. Der Ausschuss selbst hatte Gelegenheit, seine Zusammenarbeit mit dem VN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte im Kontext des jährlichen Treffens der beiden Ausschüsse am 27. November 2008 fortzusetzen, dass auf Einladung der Friedrich Ebert Stiftung stattfand. In diesem Jahr war die Tagung dem 60. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem 50. Jahrestag des Übereinkommens (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1957, gewidmet. Als Diskussions-thema wurde das Recht auf Gleichstellung und Nichtdiskriminierung gewählt.

140. Was das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte anbelangt, das vom Menschenrechtsrat am 18. Juni 2008 angenommen wurde, stellt der Ausschuss fest, dass der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bei der Prüfung von Mitteilungen von Einzelpersonen oder Personengruppen, die behaupten, Opfer einer Verletzung der im Pakt vorgesehenen Rechte zu sein, einschlägige Unterlagen einsehen kann, die von den anderen Organen der Vereinten Nationen sowie von Sonderorganisationen stammen. Aus der Sicht des Ausschusses ist es unbedingt erforderlich, seine Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte – insbesondere bei Inkrafttreten des Fakultativprotokolls – zu verstärken.

C. Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit und deren Zusatzprotokoll

141. In Übereinstimmung mit dem in Artikel 74 (4) der Ordnung festgelegten Aufsichtsverfahren und den zwischen der IAO und dem Europarat getroffenen Vereinbarungen prüfte der Sachverständigenausschuss 20 Berichte über die Durchführung der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit und, soweit zweckmäßig, deren Zusatzprotokoll. Auf der Sitzung, auf der der Ausschuss die Berichte über die Ordnung und deren Zusatzprotokoll behandelte, war der Europarat vertreten durch Frau Ana Gomez Heredero. Die Schlussfolgerungen des Ausschusses zu diesen Berichten werden dem Europarat zur Überprüfung durch den Sachverständigenausschuss für normensetzende Instrumente im Bereich der Sozialen Sicherheit übermittelt. Nach ihrer Billigung sollten die Kommentare des Ausschusses zur Annahme von Entschlüssen durch den Ministerausschuss des Europarats über die Durchführung der Ordnung und des Protokolls seitens der betreffenden Länder führen.

142. In Anbetracht seiner zweifachen Verantwortung für die Durchführung der Ordnung einerseits und internationale Arbeitsübereinkommen über Soziale Sicherheit andererseits strebt der Ausschuss die Entwicklung einer kohärenten Analyse der Durchführung europäischer und internationaler Urkunden und die Koordination der Verpflichtungen der Vertragsstaaten dieser Urkunden an. Der Ausschuss lenkt ferner die Aufmerksamkeit auf die innerstaatlichen Verhältnisse, in denen die Inanspruchnahme der technischen Unterstützung durch den Europarat und das Amt sich als wirkungsvolles Mittel zur Verbesserung der Durchführung der Ordnung erweisen kann.

* * *

143. Abschließend möchte der Ausschuss seine Anerkennung für die wiederum unschätzbare Hilfe des Personal des Amtes zum Ausdruck bringen, dessen Sachkenntnisse und Pflichteifer es dem Ausschuss ermöglichen, seine immer umfangreichere und schwieriger werdende Aufgabe in einem begrenzten Zeitraum zu erfüllen.

Genf, 12. Dezember 2008.

(gezeichnet) Janis R. Bellace
Vorsitzende

Anwar Ahmad Rashed Al-Fuzaie
Berichterstatter

Anhang zum Allgemeinen Bericht

Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen

Herr Mario ACKERMAN (Argentinien),

Direktor der Hauptabteilung für Arbeitsrecht und Soziale Sicherheit und Professor, Lehrstuhl für Arbeitsrecht, Universität von Buenos Aires; ehemaliger Berater des argentinischen Parlaments; ehemaliger Direktor der Abteilung für Arbeitsaufsicht des Ministeriums für Arbeit und Soziale Sicherheit der Republik Argentinien.

Herr Anwar Ahmad Rashed AL-FUZAIE (Kuwait),

Doktor der Rechtswissenschaft; Professor für Rechtswissenschaft; Professor für Privatrecht an der Universität von Kuwait; Rechtsanwalt; ehemaliges Mitglied des Internationalen Schiedsgerichts der Internationalen Handelskammer (ICC); Mitglied des Verwaltungsrats des Zentrums für Schiedsgerichtsbarkeit der Handels- und Industriekammer von Kuwait; Mitglied des Verwaltungsrats des Internationalen Islamischen Zentrums für Mediation und Schlichtung von Handelsstreitigkeiten (Abu Dhabi); ehemaliger Direktor der Abteilung für Rechtsangelegenheiten der Stadt Kuwait; ehemaliger Direktor der Rechtsabteilung der Bank KFH; ehemaliger Berater der Botschaft Kuwait in Paris.

Herr Denys BARROW, S.C. (Belize),

Richter am Berufungsgericht des Obersten Gerichtshofs der östlichen Karibik; ehemaliger Richter am Obersten Zivilgericht für Belize, St. Lucia, Grenada und die Britischen Jungferninseln; ehemaliger Präsident des Berufungsgerichts im Bereich der Sozialen Sicherheit von Belize; ehemaliges Mitglied des Sachverständigenausschusses für die Verhütung von Folter in Amerika.

Frau Janice R. BELLACE (Vereinigte Staaten),

Samuel-Blank-Professorin und Professorin für Rechtswissenschaft, Unternehmensethik und Management der Wharton School, Universität von Pennsylvania; Kuratorin und Gründungspräsidentin der Universität für Management, Singapur; Schriftleiterin der *Zeitschrift für vergleichendes Arbeitsrecht und Arbeitspolitik*; designierte Präsidentin der Internationalen Vereinigung für Arbeitsbeziehungen; Vorstandsmitglied der amerikanischen Sektion der Internationalen Gesellschaft für Arbeitsrecht und Soziale Sicherheit; Mitglied des öffentlichen Prüfungsausschusses der Vereinigten Gewerkschaft der Arbeitnehmer der Automobil-, Luft- und Raumfahrt- und Agrarmaschinenindustrie; ehemalige Leiterin der Abteilung für Arbeitsrecht, Amerikanische Bundesanwaltskammer.

Herr Lelio BENTES CORRÊA (Brasilien),

Richter am höchsten Bundesarbeitsgericht (Tribunal Superior do Trabalho) Brasiliens, ehemaliger für Arbeitsfragen zuständiger Generalstaatsanwalt Brasiliens, Professor (Abteilung für Sozialfragen und Koordinator des Zentrums für Menschenrechte) am Instituto de Ensino Superior de Brasília.

Herr Halton CHEADLE (Südafrika),

Professor für Arbeitsrecht an der Universität von Kapstadt; Sonderberater des Justizministers, ehemaliger erster Justitiar des Kongresses der südafrikanischen Gewerkschaften; ehemaliger Sonderberater des Arbeitsministers; ehemaliger Vorsitzender der Arbeitsgruppe zum Entwurf des südafrikanischen Gesetzes über Arbeitsbeziehungen.

Frau Laura COX, QC (Vereinigtes Königreich),

Richterin am Hohen Gerichtshof, Queen's Bench Division, und Richterin am Berufungsgericht für Arbeitsfragen; LL.B, LL.M der Universität von London; ehemalige Anwältin, spezialisiert auf Arbeitsrecht, Diskriminierung und Menschenrechte; Vorsitzende von Cloisters Chambers, Temple (1995-2002); Vorsitzende des Ausschusses für Fragen der geschlechtsbedingten Diskriminierung des Vorstands der Anwaltskammer (1995-1999) und des Ausschusses für die Politik der Chancengleichheit (1999-2002); Vorstandsmitglied des „Inner Temple“; Mitglied der unabhängigen Menschenrechtsorganisation JUSTICE (früher Mitglied des Rates) und Gründungsmitglied von Liberty (Nationaler Rat für bürgerliche Freiheiten); ehemalige Vizepräsidentin des Instituts für Arbeitsrechte und Mitglied der Sachverständigengruppe, die die Universität von Cambridge bei ihrer unabhängigen Prüfung des Anti-Diskriminierungsrechts beriet; Vorstandsvorsitzende von INTERIGHTS, dem Internationalen Zentrum für den gesetzlichen Schutz der Menschenrechte (2001-04) und Vorsitzende des Beirats für Gleichstellungsfragen des Ausschusses für die Aus- und Fortbildung von Richtern (seit 2003); Ehrenstipendiatin des Queen Mary College, London University (2005); Mitglied des Rates der University of London (2003-06); Ehrenpräsidentin der Vereinigung weiblicher Anwälte und Vizepräsidentin des Verbandes weiblicher Richter des Vereinigten Königreichs.

Frau Blanca Ruth ESPONDA ESPINOSA (Mexiko),

Doktorin der Rechtswissenschaft; Professorin für Völkerrecht an der Nationalen Autonomen Universität von Mexiko; Mitglied der Nationalen Anwaltsvereinigung und des mexikanischen Juristenforums; Trägerin des Ordens für juristische Verdienste „Anwältin des Jahres“ (1993); Sozialberaterin und Mitglied des Verwaltungsrates des Nationalen Fraueninstituts, Präsidentin der Föderation für Familienplanung/westliche Hemisphäre (IPPF/WHR). Frau Esponda Espinosa war Präsidentin des Senats von Mexiko und des Ausschusses für auswärtige Beziehungen; Sekretärin des Repräsentantenhauses; Präsidentin des Bevölkerungs- und Entwicklungsausschusses und Mitglied des Arbeits- und Sozialversicherungsausschusses; Präsidentin des Kongresses des Staates Chiapas; Präsidentin der Interamerikanischen Parlamentariergruppe für Bevölkerungs- und Entwicklungsfragen (IPG); Vizepräsidentin des Globalen Forums geistiger und parlamentarischer Führer; Generaldirektorin des Nationalen Instituts für Arbeitsstudien; Leiterin des Nationalen Instituts für Fragen der Immigration und Herausgeberin der *Mexican Labour Review*.

Herr Abdul G. KOROMA (Sierra Leone),

Richter am Internationalen Gerichtshof seit 1994; ehemaliger Präsident des Henry-Dunant-Zentrums für humanitären Dialog in Genf; ehemaliges Mitglied der Völkerrechtskommission; ehemaliger Botschafter und bevollmächtigter Botschafter in vielen Ländern sowie bei den Vereinten Nationen.

Frau Robyn A. LAYTON, QC (Australien),

Richterin am Obersten Gerichtshof von Südastralien; LL.B, LL.M; Vorsitzende des beratenden Gremiums für das australische Zentrum für Kinderschutz; Mitglied des Gleichstellungsausschusses und Mitglied des „Child Witness Handbook Committee“ der Juristischen Akademie Australiens; Schirmherrin des südaustralischen Ressourcenzentrums für Migranten, ehemalige Rechtsanwältin; Richterin und stellvertretende Präsidentin des Südaustralischen Arbeitsgerichts und der Südaustralischen Arbeitskommission; stellvertretende Präsidentin des Berufungsgerichts der Bundesverwaltung; Berichterstatterin für einen Kinderschutzrahmen für Südastralien; Vorsitzende des Menschenrechtsausschusses der Südaustralischen Gesellschaft für Rechtswissenschaft; Direktorin der National Rail Cooperation; Kommissarin der Krankenversicherungskommission; Vorsitzende des Australischen Ausschusses für Ethik im Gesundheitswesen des Nationalen Rates für Gesundheit und medizinische Forschung; ehrenamtliche Anwältin für den Südaustralischen Rat für bürgerliche Freiheiten; Anwältin des Zentralrats für Eingeborenensland; Vorsitzende des Südaustralischen Rates für geschlechtliche Diskriminierung.

Herr Pierre LYON-CAEN (Frankreich),

Ehrenamtlicher Generalanwalt, Kassationsgerichtshof (Kammer für Sozialsachen); Mitglied der Nationalen Sicherheitsethikkommission, Präsident, Journalisten-Schiedskommission; ehemaliger stellvertretender Direktor, Büro des Justizministers; Staatsanwalt im Tribunal de Grande Instance von Nanterre (Hauts de Seine); ehemaliger Präsident des Tribunal de Grande Instance von Pontoise (Val d'Oise); Absolvent der Ecole Nationale de la Magistrature.

Frau Angelika NUSSBERGER M.A. (Deutschland),

Doktorin der Rechtswissenschaft; Professorin der Rechtswissenschaft an der Universität Köln; Direktorin des Instituts für Ostrecht der Universität Köln, stellvertretendes Mitglied der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) des Europarats, Mitglied der Päpstlichen Akademie der Sozialwissenschaften (seit 2008), ehemalige Rechtsberaterin in der Generaldirektion Sozialer Zusammenhalt des Europarates (2001-02).

Frau Ruma PAL (Indien),

Ehemalige Richterin am Obersten Gerichtshof Indiens, ehemalige Richterin des Höchsten Zivilgerichts von Kalkutta; Mitglied des Allgemeinen Rates und des Exekutivrats der westbengalischen Universität für Rechtswissenschaft (NUJS); Gründungsmitglied des Asiatisch-Pazifischen Beratungsforums für juristische Ausbildung über das Recht auf Gleichberechtigung; Mitglied des Exekutivausschusses der Menschenrechtsinitiative des Commonwealth und Mitglied in verschiedenen anderen nationalen und regionalen Gremien; Professorin, Lehrstuhl für Menschenrechte der Ford-Stiftung, NUJS.

Herr Raymond RANJEVA (Madagaskar),

Mitglied des Internationalen Gerichtshofs (1991-2009); Vizepräsident (2003-06), Präsident (2005) der vom Internationalen Gerichtshof eingesetzten Kammer zur Behandlung des Falls des Grenzkonfliktes; Oberer Richter des Gerichtshofs seit Februar 2006; Bachelor-Abschluss in Recht (1965), Universität von Madagaskar, Antananarivo; Doktor der Rechtswissenschaft, Universität Paris II; Agrégé der Rechtsfakultät und der Wirtschaftsfakultät, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Politische Wissenschaften, Paris (1972); Doktor honoris causa der Universitäten Limoges und Straßburg.

Professor an der Universität von Madagaskar (1981-91) und anderen Institutionen; Inhaber mehrerer Verwaltungsposten, u.a. Erster Rektor der Universität von Antananarivo (1988-90); Mitglied der madagassischen Delegation bei mehreren internationalen Konferenzen; Leiter der madagassischen Delegation bei der Konferenz der Vereinten Nationen über die Staatennachfolge in Verträge, Wien (1976-77); Erster Vizepräsident für Afrika bei der Internationalen Konferenz französischsprachiger Lehrstühle für Recht und Politische Wissenschaft (1987-91); Mitglied des Internationalen Schiedsgerichts der Internationalen Handelskammer; Mitglied mehrerer internationaler und nationaler Berufsvereinigungen und akademischer Gesellschaften.

Herr Miguel RODRIGUEZ PIÑERO Y BRAVO FERRER (Spanien),

Doktor der Rechtswissenschaft; Präsident der zweiten Sektion des Staatsrats (Rechts-, Arbeits- und Sozialfragen); Professor für Arbeitsrecht; Doktor h.c. der Universität von Ferrara (Italien) und der Universität von Huelva (Spanien); ehemaliger Präsident des Verfassungsgerichts; Mitglied der Europäischen Akademie für Arbeitsrecht, der Ibero-amerikanischen Akademie für Arbeitsrecht, der Andalusischen Akademie für Sozialwissenschaften und Umwelt und des Europäischen Instituts für Soziale Sicherheit; Direktor der Zeitschrift *Relaciones Laborales*; Präsident des Clubs SIGLO XXI; Träger der Goldmedaille der Universität von Huelva und der Goldmedaille für Arbeit; ehemaliger Präsident des Nationalen Beirats für Gesamtarbeitsverträge und Präsident des Andalusischen Rats für Arbeitsbeziehungen; ehemaliger Dekan der Rechtsfakultät der Universität von Sevilla; ehemaliger Direktor der Hochschule von La Rábida; Präsident ad honorem der Spanischen Vereinigung für Arbeitsrecht und Soziale Sicherheit.

Herr Yozo YOKOTA (Japan),

Professor an der Juristischen Fakultät der Universität Chuo; Sonderberater des Rektors der Universität der Vereinten Nationen; Präsident, Zentrum für Menschenrechtsangelegenheiten (Japan); Kommissar der Internationalen Juristenkommission, Mitglied des Direktoriums der Japanischen Verbandes für Internationale Menschenrechte und des Japanischen Verbandes für Internationales Recht; ehemaliger Professor an der Universität von Tokio und der International Christian University; ehemaliges Mitglied der Unterkommission der Vereinten Nationen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte.